

Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“

Warschau, September 2024



Inhalt

§ 1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2. Definitionen.....	5
§ 3. Allgemeine Ratschläge	8
§ 4. Risiken	8
§ 5. Transaktionsabschluss und Aufzeichnung der Kommunikation.....	9
§ 6. Transaktionsplattform	11
§ 7. Transaktionsbestätigung	11
§ 8. Abrechnung der Transaktionen	12
§ 9. Verletzungen	12
§ 10. Folgen einer Verletzung.....	13
§ 11. Auflösungsereignisse.....	14
§ 12. Zustellungen.....	14
§ 13. Reklamationen, Beilegung von Streitigkeiten.....	15
§ 14. Abstimmung von Portfolios.....	16
§ 15. Meldung von Transaktionen an ein Transaktionsregister	16
§ 16. Komprimierung	18
§ 17. MiFID-, MiFIR-, EMIR – und SFTR-Annahmen.....	18
§ 18. Sicherheitsarten	19
§ 19. Erforderliche Sicherheit.....	19
§ 20. Vorgehensweise zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit.....	19
§ 21. Befriedigung der Ansprüche.....	20
§ 22. Verarbeitung personenbezogener Daten	21
§ 23. Änderung der Geschäftsbedingungen.....	22
§ 24. Sonstige Bestimmungen.....	22
§ 25. Mark-up	23
§ 26. Auflösung des Rahmenvertrags.....	24
§ 27. Erklärung des Kunden über die Anzahl der Beschäftigten	24
§ 28. Inkrafttreten	24

Anlage

- Nr. 1 zu den Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen für institutionelle Kunden“ Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Rechtsgrundlage der Geschäftsbedingungen

1. Die Geschäftsbedingungen „Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der Finanzmarkttransaktionen“ (nachstehend „**Geschäftsbedingungen**“) samt dem Rahmenvertrag für Finanzmarkttransaktionen (nachstehend „**Rahmenvertrag**“) und den Transaktionsbeschreibungen regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Bank und dem Kunden u.a. im Bereich:
 - 1/ des Abschlusses von Transaktionen,
 - 2/ der Erfüllung von Verbindlichkeiten aus den Transaktionen,
 - 3/ der Bestellung von Sicherheiten zugunsten der Parteien,
 - 4/ der Befriedigung der Parteien aus den Sicherheiten,
 - 5/ der Abrechnungen zwischen den Parteien im Falle der Auflösung des Rahmenvertrags oder einzelner Transaktionen, sowie
 - 6/ die Grundsätze der Begrenzung des Kreditrisikos der Parteien im Zusammenhang mit den abzuschließenden Transaktionen.
2. Die Geschäftsbedingungen samt den Transaktionsbeschreibungen sind Anlagen zum Rahmenvertrag, die seinen integralen Bestandteil bilden, und schaffen zusammen mit dem Rahmenvertrag ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Die Geschäftsbedingungen gelten für die Kunden, die NFC-Gegenparteien sind..
3. Auf die durch die Kunden abzuschließenden Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen keine Anwendung:
 - 1/ Bestimmungen des ganzen Abschnitts II (mit Ausnahme von Art. 32a) und Bestimmungen gemäß Art. 34, Art. 35-37, Art. 40 Abs. 3-4, Art. 45, Art. 46 Abs. 2-5, Art. 47, Art. 48, Art. 51 sowie Art. 144-146 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, oder
 - 2/ falls zulässig – andere Rechtsvorschriften, mit denen die vorgenannten Vorschriften modifiziert oder geändert werden.
4. Der Anfangstag der Ausführung eines Zahlungsauftrags im Sinne von Art. 54 des in Abs. 3 genannten Gesetzes ist der Abrechnungstag.
5. Diese Geschäftsbedingungen wurden nach Art. 109 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes Bankrecht erstellt.
6. Geschäfte mit Finanzinstrumenten werden durch die Bank gemäß Art. 70 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten abgeschlossen.

Regeln der bestmöglichen Ausführung (Best Execution)

7. Die Bank stellt die „Regeln für das Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden im Bereich der Finanzmärkte der mBank S.A.“ (nachstehend „**Regeln**“) folgendermaßen zur Verfügung:
 - 1/ auf ihrer Website (www.mbank.pl/best-execution),
 - 2/ in Papierform (postalisch) – auf Antrag des Kunden.Die Bank wendet die Regeln in dem Umfang an, in dem sie gemäß ihrem Inhalt für den Kunden geltend sind. Die in Art. 27 Abs. 1 der MiFID genannte Anforderung der bestmöglichen Ausführung wird ausschließlich in dem Umfang, der in den Regeln ausdrücklich festgelegt wird, angewendet.
8. Mit dem Abschluss einer Transaktion, die unter die Regeln fällt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Regeln auf ihn Anwendung finden.
9. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Änderungen der Regeln auf der Website www.mbank.pl/best-execution veröffentlicht.
10. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Regeln der bestmöglichen Ausführung (Best Execution) auf ihn Anwendung finden und dass seine Aufträge außerhalb eines Handelsplatzes (auf dem OTC-Markt) ausgeführt werden.
11. Der Abschluss einer Transaktion, die unter die geänderten Regeln fällt, bedeutet, dass der Kunde die Änderung der Regeln akzeptiert.
12. Die Bank stellt den Kleinanlegern im Sinne der MiFID die Basisinformationsblätter für die Produkte gemäß der EU-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)) folgendermaßen zur Verfügung:
 - 1/ auf ihrer Website (www.mbank.pl/priip),
 - 2/ in Papierform (postalisch) – auf Antrag des Kunden.Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank die Änderungen der Basisinformationsblätter auf ihrer Website (www.mbank.pl/priip) veröffentlicht. Der Abschluss einer Transaktion nach dem Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen ist gleichbedeutend damit, dass sich der Kunde mit den aktuellen Basisinformationsblättern für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte vertraut gemacht hat.

Marktszenarien für Finanzinstrumente

13. Die Bank stellt Szenarien, d.i. beispielhafte Daten, die die Funktionsweise und das potenzielle Ergebnis eines gegebenen Finanzinstruments unter verschiedenen (sowohl positiven als auch negativen) Marktbedingungen beschreiben, folgendermaßen zur Verfügung:
 - 1/ auf ihrer Website (www.mbank.pl/scenariusze),
 - 2/ in Papierform – auf Antrag des Kunden.Der Kunde verpflichtet sich, sich mit dem entsprechenden Szenario mindestens vor dem Abschluss der ersten Transaktion der jeweiligen Art vertraut zu machen. Die Bank stellt beispielhafte Szenarien zur Verfügung, wobei die Funktionsweise eines bestimmten Finanzinstruments unter verschiedenen Marktbedingungen (z. B. bei einer anderen Währung) gleich ist. Auf Antrag des Kunden bereitet die Bank ein Szenario für ein gegebenes Finanzinstrument vor, das andere Marktbedingungen vorsieht.
14. Ein Kunde, der Geschäfte mit Finanzinstrumenten abschließt, ist verpflichtet, der Bank die Rechtsträger-Kennung LEI (Legal Entity Identifier) vorzulegen und diese bis zur Abrechnung der Transaktion gültig zu halten.
15. Die Bank schließt Finanzmarkttransaktionen mit Kleinanlegern, professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien im Sinne der MiFID-Regelungen und des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten ab.

Zusicherungen und Gewährleistungen des Kunden

16. Soweit eine gegebene Transaktionsart gemäß dem Rahmenvertrag erlaubt ist, erklärt der Kunde Folgendes beim Abschluss von den folgenden Transaktionen:
 - 1/ Derivatgeschäften:
 - a/ dass er bereit ist, einen möglichen Verlust zu tragen und das Risiko eines möglichen, unbeschränkten Verlustes, der die für den Abschluss des Geschäfts investierten Mittel übersteigt, in Kauf nimmt, und dass er sich in einer finanziellen Lage befindet, die es ihm ermöglicht, einen derartigen Verlust zu tragen,
 - b/ dass sich der Abschluss des Geschäfts aus dem Bedarf ergibt, das Marktrisiko abzusichern, inklusive:
 - i/ des Währungsrisikos – insbesondere durch den Abschluss: eines Devisentermingeschäfts (DTG), einer Devisenoption oder eines Currency Interest Rate Swaps (CIRS),
 - ii/ des Zinsrisikos – insbesondere durch den Abschluss: eines Interest Rate Swaps (IRS), eines Currency Interest Rate Swaps (CIRS) oder einer Zinsoption,
 - iii/ des Warenrisikos – insbesondere durch den Abschluss: eines Terminkontraktgeschäfts, eines Warensaps, einer Warenoption oder eines Geschäfts in den CO2-Emissionsberechtigungen,

und dass er das Derivatgeschäft abschließt, um die Struktur und den Zeithorizont der bestellten Sicherheit an sein Marktrisiko anzupassen. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, wenn der Kunde die Bank über eine andere Natur der Transaktion gemäß § 17 Abs. 1 informiert,

- 2/ Geschäfte mit Schuldtiteln:
 - a/ dass er das Risiko eines möglichen Verlustes in Kauf nimmt und dass er sich in einer finanziellen Lage befindet, die es ihm ermöglicht, einen Verlust zu tragen:
 - i/ im Falle von Schuldtiteln mit einem Investment-Grade-Rating – bis zu 20 % der im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss investierten Mittel (das bedeutet, dass der Kunde ein mittleres Risiko akzeptiert),
 - ii/ im Falle von Schuldverschreibungen mit einem Non-Investment-Grade-Rating – bis zu 100% der im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss investierten Finanzmittel (das bedeutet, dass der Kunde ein hohes Risiko akzeptiert),
 - b/ dass sich der Transaktionsabschluss aus dem Bedarf der Kapitalanlage ergibt und dessen Zweck die Anpassung der Anlage an die Liquiditätsstruktur des Kunden (inklusive des Zeithorizonts, für welchen der Kunde freie Mittel anlegen kann) ist,
- 3/ Investitionseinlagen:
 - a/ dass er bereit ist, einen Teil des investierten Kapitals zu verlieren, wenn die Höhe der Bearbeitungsgebühr infolge einer vorzeitigen Kündigung der Investitionseinlage größer als die Vorfälligkeitszinsen ist,
 - b/ dass sich der Transaktionsabschluss aus dem Bedarf der Kapitalanlage ergibt und dessen Zweck die Anpassung der Anlage an die Liquiditätsstruktur des Kunden (inklusive des Zeithorizonts, für welchen der Kunde freie Mittel anlegen kann) ist,
- 4/ Doppelwährungsinvestitionen:
 - a/ dass er bereit ist, einen möglichen Verlust zu tragen und das Risiko eines möglichen Verlustes bis zu 100 % der investierten Mittel in Kauf nimmt, und dass er sich in einer finanziellen Lage befindet, die es ihm ermöglicht, einen derartigen Verlust zu tragen (das bedeutet, dass der Kunde ein hohes Risiko akzeptiert),
 - b/ dass sich der Transaktionsabschluss aus dem Bedarf der Kapitalanlage ergibt und dessen Zweck die Anpassung der Anlage an die Liquiditätsstruktur des Kunden (inklusive des Zeithorizonts, für welchen der Kunde freie Mittel anlegen kann) ist.
- 5/ Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich während der Laufzeit des Rahmenvertrags seine:
 - a/ finanzielle Lage, oder
 - b/ Risikotoleranz, oder
 - c/ Bedürfnisse und Ziele,

hinsichtlich der einzelnen Transaktionsarten gemäß Ziff. 1–4 ändern. Eine Ausnahme sind die Transaktionen gemäß Ziff. 1 Buchstabe b, für die gilt, dass der Kunde einen Bankmitarbeiter während des Transaktionsabschlusses über eine Änderung zu benachrichtigen hat.

17. Der Kunde erklärt, dass die abzuschließenden Warengeschäfte aus Sicht des Kunden zur Entstehung der objektiv messbaren Positionen führen, welche die direkt mit der Geschäftstätigkeit des Kunden verbundenen Risiken im Sinne der MiFID-Regelungen verringern, es sei denn, dass der Kunde die Bank über eine andere Natur einer Transaktion gemäß dem in § 17 Abs. 1 genannten Verfahren informiert.
18. Wenn die jeweilige Transaktionsart für den Kunden der in Art. 28 von den MiFIR-Regelungen festgelegten Handelspflicht unterliegt, ist der Kunde verpflichtet, die Bank darüber schriftlich zu informieren.
19. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich bzw. auf Verlangen alle Informationen, Dokumente und Daten zur Verfügung zu stellen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Pflichten vernünftigerweise erwarten kann. Dies gilt insbesondere für etwaige Berichts- oder Veröffentlichungspflichten der Bank.

Spezielle Rolle der Bank

20. Im Zusammenhang mit dem Transaktionsabschluss auf der Grundlage von telefonisch mitgeteilten Quotierungen oder mithilfe der Transaktionsplattform kann die Bank den Transaktionsabschluss ohne Angabe von Gründen ablehnen (sowohl während der Laufzeit des Rahmenvertrags als auch während der Kündigungsfrist des Rahmenvertrags). Für solche Transaktionen ist die Bank kein anderer Liquiditätsgeber im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen.
21. Die Bank ist ein systematischer Internalisierer im Sinne der MiFIR-Regelungen in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente. Die Liste der Instrumente ist unter folgendem Link verfügbar: www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/rynki-finansowe/kwotowania/zasady-si/zasady-si-lista-instrumentow-finansowych

Dokumentenhierarchie

22. Wenn der Kunde SPOT-Devisentransaktionen oder Termineinlagen aufgrund der Geschäftsbedingungen abschließt:
 - 1/ gelten die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen, die sich auf den Rahmenvertrag beziehen, sinngemäß für den Integrierten Bankkontovertrag („ZURB“),
 - 2/ finden die Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrags Anwendung, wenn die Bestimmungen der Geschäftsbedingungen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Integrierten Bankkontovertrags stehen.

Sonstige Bestimmungen

23. Indem die Bank die Derivatgeschäfte und Geschäfte mit Sekundärmarkt-Schuldtiteln abschließt, erbringt sie die Dienstleistung der Ausübung von Aufträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten), und im Falle von Geschäften mit Primärmarkt-Schuldtiteln – die Dienstleistung der Annahme und Übergabe von Aufträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten).
24. Wenn sie einen Auftrag des Kunden ausübt, schließt die Bank immer eine Transaktion für eigene Rechnung (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 3 des Gesetzes); dies bedeutet, dass der Handelsplatz, an dem der Auftrag des Kunden ausgeübt wird, immer das eigene Portfolio der Bank ist, welches Teil des in Art. 64 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/565 genannten OTC-Marktes ist.

§ 2. Definitionen

1. Bank	die mBank S.A.
2. mCN-Verwalter	ein Verwalter mit Berechtigungen zum elektronischen Internet-Banking-System mBank CompanyNet, der gleichzeitig die Berechtigungen eines Nutzers dieses Systems (eines mCN-Nutzers) gemäß den folgenden Dokumenten hat: 1/ den „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“, 2/ den Geschäftsbedingungen „Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“.
3. Kapitalwert	der aktuelle Marktwert einer Transaktion, ausgedrückt in PLN, den die Bank folgendermaßen berechnet: 1/ für eine einzelne Transaktion, 2/ mit angemessener Sorgfalt, 3/ unter Berücksichtigung der verfügbaren Daten und Informationen, wie z.B.: a/ der durch die Bank angewandten Bewertungsmodelle, der aktuellen Marktdaten (insbesondere der Währungskurse, der Referenzsätze, der Rohstoffpreise, der Volatilität, der Preise der Wertpapiere oder anderer für den jeweiligen Markt relevanten Indizes), die auf den Websites von Nachrichtenagenturen (z.B. Reuters, Bloomberg) verfügbar sind, der von anderen Finanzinstituten erhaltenen Daten oder der Daten aus internen Quellen der Bank, oder b/ der Kosten, die die Bank im Zusammenhang mit der Auflösung von Transaktionen aufgrund der Vorzeitigen Abrechnung und dem Abschluss von Transaktionen, welche die aufgelösten Transaktionen ersetzen würden, tragen müsste. Der Kapitalwert ist: I. eine positive Zahl, wenn die Marktbewertung für den Kunden negativ ist, und II. eine negative Zahl, wenn die Marktbewertung für den Kunden positiv ist.
4. Kapitalwert des Transaktionspakets	die Summe der Kapitalwerte der Transaktionen, die zu einem Transaktionspaket gehören.
5. CCP	eine juristische Person, die zwischen den Gegenparteien zu Kontrakten, die auf wenigstens einem Finanzmarkt gehandelt werden, handelt, wobei sie zum Käufer für jeden Verkäufer und Verkäufer für jeden Käufer wird.
6. MiFID	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (mit späteren Änderungen).
7. Werktag	jeder Tag mit Ausnahme der Samstage, der Sonntage und der gesetzlich arbeitsfreien Tage, an dem die Bank Geschäftstätigkeit auf dem Finanzmarkt ausübt und Abrechnungen in Währungen vornimmt, auf welche die jeweilige Transaktion lautet. Wenn der Kunde: 1/ seinen Sitz außerhalb der Republik Polen hat und 2/ den Bestimmungen der EMIR-Regelungen bezüglich der Bestätigung von Derivatgeschäften unterliegt, wird der Verzeichnis der obengenannten Tage noch um gesetzlich arbeitsfreie Tage ergänzt, die in dem Staat des Kundensitzes gelten.
8. Abrechnungstag	der durch die Parteien bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen vereinbarte Werktag, an dem die Abrechnung der Transaktionen gemäß § 8 erfolgt.
9. Tag der Vorzeitigen Abrechnung	der Tag, an dem die Bank die Vorzeitige Abrechnung vornimmt.
10. Bewertungstag	der Werktag, an dem die Bank den Kapitalwert des Transaktionspakets und den Wert der Mindestsicherheiten berechnet. Sofern die Parteien nicht im Sicherheitsvertrag etwas anderes vereinbaren, gilt jeder Werktag als Bewertungstag.
11. Tag des Transaktionsabschlusses	der Werktag, an dem die Parteien die Transaktionsbedingungen vereinbaren.
12. Exposure	ein durch die Bank berechneter Wert, der für: 1/ die Bank dem Kapitalwert des Transaktionspakets entspricht, wenn der Kapitalwert des Transaktionspakets eine positive Zahl ist, oder gleich Null ist, wenn der Kapitalwert des Transaktionspakets eine negative Zahl ist; 2/ den Kunden dem absoluten Kapitalwert des Transaktionspakets entspricht, wenn der Kapitalwert des Transaktionspakets eine negative Zahl ist, oder gleich Null ist, wenn der Kapitalwert des Transaktionspakets eine positive Zahl ist. Die Parteien können im Sicherheitsvertrag vereinbaren, dass der Wert der Mindestsicherheit den Wert des Exposures der Parteien erhöhen wird.
13. ESMA	die Europäische Wertpapier – und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority).
14. Fixing der NBP	der Durchschnittswchselkurs, der durch die Polnische Nationalbank (NBP) veröffentlicht wird.
15. Derivat	ein Derivat im Sinne der EMIR-Regelungen.

16. Informationskarte des Kunden	ein nach der Vorlage der Bank erstelltes Dokument in Form einer Anlage zum Rahmenvertrag, in dem die Parteien die für die Registrierung des Rahmenvertrags erforderlichen Elemente wie den Produktumfang, die Kontaktdaten des Kunden, die Liste der zum Transaktionsabschluss berechtigten Bevollmächtigten, die Nummern der Verrechnungskonten und das Passwort zur Identifizierung angeben. Als die Informationskarte kann auch jedes andere Dokument mit ähnlichem Inhalt dienen, dessen Form und Inhalt von der Bank genehmigt wurden. Ein mCN-Verwalter kann Untervollmachten erteilen, und zwar in dem Umfang, der für die Abgabe der Informationskarte des Kunden in mBank CompanyNet erforderlich ist
17. Kunde	eine juristische Person oder eine andere Organisationseinheit, die keine juristische Person ist und die nach dem Gesetz rechtsfähig und geschäftsfähig ist, bei der es sich um eine FC – oder eine NFC+-Gegenpartei handelt.
18. Zivilgesetzbuch	das Gesetz vom 23. April 1964 Zivilgesetzbuch.
19. FC-Gegenpartei	ein Kunde, der eine finanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR-Regelungen ist.
20. FC+-Gegenpartei	ein Kunde, der eine finanzielle Gegenpartei ist und die in Art. 4a Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Bedingungen erfüllt.
21. NFC-Gegenpartei	ein Kunde, der eine nichtfinanzielle Gegenpartei im Sinne der EMIR-Regelungen ist.
22. NFC+-Gegenpartei	ein Kunde, der eine nichtfinanzielle Gegenpartei ist und die in Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 genannten Bedingungen erfüllt.
23. Schlussbetrag	der Betrag der finanziellen Verbindlichkeit aufgrund der Vorzeitigen Abrechnung, der: 1/ durch die Bank berechnet wird, 2/ durch den Kunden zugunsten der Bank oder durch die Bank zugunsten des Kunden zu zahlen ist.
24. Limitbetrag des Kunden / der Bank	der Betrag, bis zu dessen Höhe der Kunde oder die Bank von der Pflicht zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit befreit ist, soweit er im Sicherheitsvertrag angegeben wurde.
25. Mark-up	der Unterschied zwischen dem Angebotspreis für die vom Kunden angeforderte Transaktion und dem Preis, zu dem die Position von der Bank gehalten wird.
26. Mindestbetrag eines Transfers	der Betrag, dessen Wert im Sicherheitsvertrag festgelegt wird.
27. Transaktionsbeschreibung	eine Anlage zu den Geschäftsbedingungen, die die Bank dem Kunden zusammen mit dem Rahmenvertrag zur Verfügung stellt. Sie beschreibt die Transaktionen, die der Kunde im Rahmen des Rahmenvertrags abschließen wird.
28. Transaktionspaket	eine Sammlung von nicht abgerechneten Derivatgeschäften und anderen Transaktionen, soweit die Transaktionen gemäß der Transaktionsbeschreibung zum Transaktionspaket gehören. Die Parteien können im Rahmen – oder Sicherheitsvertrag ein Transaktionspaket aufteilen und separate Sicherheitsgrundsätze für die so entstandenen Transaktionspakete anwenden.
29. Transaktionsplattform	ein elektronischer Vertriebskanal, der die Vereinbarung der Transaktionsbedingungen ermöglicht. Die Bank stellt die Transaktionsplattform über das elektronische Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A. zur Verfügung.
30. Bestätigung	ein Dokument oder eine Information in elektronischer Form, die durch die Bank erstellt wurde und die durch die Parteien vereinbarten Transaktionsbedingungen enthält.
31. Beziehungsbestätigung	das Verfahren, bei dem der Kunde eine Erklärung mit dem vom Transaktionsregister geforderten Inhalt und in der geforderten Form abgibt, mit der er die Ermächtigung der Bank zur Meldung von Transaktionen bestätigt.
32. Bankrecht	das Gesetz vom 29. August 1997 Bankrecht (mit späteren Änderungen).
33. Insolvenzrecht	das Gesetz vom 28. Februar 2003 Insolvenzrecht (mit späteren Änderungen).
34. Restrukturierungsrecht	das Gesetz vom 15. Mai 2015 Restrukturierungsrecht (mit späteren Änderungen).
35. Verletzung	das in § 9 Abs. 1 genannte Ereignis, das zur Einleitung des Verfahrens der Vorzeitigen Abrechnung führen kann.
36. Auflösungsereignis	das in § 11 Abs. 1 genannte Ereignis.
37. Verrechnungskonto des Kunden	ein für die Abrechnung von Forderungen aus dem Rahmenvertrag, Transaktionen oder Sicherheiten verwendetes: a. Bankkonto des Kunden (laufendes Konto oder Subkonto), das bei der Bank geführt wird. Das Konto wird durch den Kunden in der Informationskarte des Kunden oder in einer anderen durch die Bank akzeptierten schriftlichen Erklärung des Kunden angegeben. Der Kunde kann das Konto auch bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen angeben. b. Bankkonto des Kunden, das bei einer anderen Bank geführt wird. Das Konto wird durch den Kunden in der Informationskarte des Kunden oder in einer anderen durch die Bank akzeptierten schriftlichen Erklärung des Kunden angegeben (dies gilt für andere Transaktionen als Geschäfte mit Schuldtiteln).

38. Verrechnungskonto der Bank	ein durch die Bank angegebenes Verrechnungskonto der Bank für die Abrechnung von Forderungen aus dem Rahmenvertrag, Transaktionen oder Sicherheiten.
39. EMIR-Regelungen	EMIR-Verordnung mit Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.
40. MiFID-Regelungen	MiFID mit Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.
41. MiFIR-Regelungen	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (mit späteren Änderungen) mit Durchführungsrechtsakten.
42. SFTR-Regelungen	Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten.
43. Transaktionsregister	ein Unternehmen, das gemäß den EMIR – bzw. SFTR-Regelungen zum Sammeln und zur Verwahrung von Transaktionsdaten berechtigt ist.
44. EMIR-Verordnung	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister.
45. Verordnung 2022/1860	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1860 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Standards, Formate, Häufigkeit und Methoden und Modalitäten für die Meldung.
46. Transaktionsabrechnung	die Erfüllung der sich aus den Transaktionen ergebenden Verbindlichkeiten der Parteien: 1/ zu den durch die Parteien vereinbarten Fristen, oder 2/ zu späteren Fristen gemäß den Bestimmungen von § 8 im Falle einer verspäteten Leistungserfüllung.
47. Höhere Gewalt	ein außergewöhnliches faktisches oder rechtliches Ereignis, das die beiden unten gelisteten Bedingungen erfüllt: 1/ die Parteien waren nicht imstande, es im normalen Betrieb zu vorhersehen, vermeiden oder verhindern, 2/ es resultiert in der Unfähigkeit der Parteien zur Durchführung von Abrechnungen und anderen mit den Transaktionen oder dem Rahmen – oder Sicherheitsvertrag verbundenen Tätigkeiten.
48. Partei	der Kunde oder die Bank.
49. Wechselkursstabelle	die zum Zeitpunkt der Umrechnung geltende Wechselkursstabelle der mBank S.A.
50. Transaktion	eine aufgrund des Rahmenvertrags durch den Kunden mit der Bank abgeschlossene Transaktion.
51. Derivatgeschäft	eine in der Transaktionsbeschreibung als Derivatgeschäft definierte Transaktion.
52. SFTR-Geschäft	ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne der SFTR-Regelungen.
53. Transaktionsbedingungen	die in den Transaktionsbeschreibungen genannten notwendigen Bedingungen (essentialia negotii) einer Transaktion sowie, falls vereinbart, weitere von den Parteien festgelegte zusätzliche Transaktionsbedingungen.
54. Vorzeitige Abrechnung	eine Handlung der Bank, die eine Folge einer Verletzung oder eines Auflösungsereignisses ist. Sie besteht in der sofortigen Abrechnung aller oder einiger Transaktionen durch die Bank infolge einer Verletzung oder eines Auflösungsereignisses gemäß den Geschäftsbedingungen. Die Vorzeitige Abrechnung findet keine Anwendung auf Termineinlagegeschäfte.
55. Sicherheitsvertrag	ein Vertrag, der die Bedingungen und Grundsätze der Bestellung von Sicherheiten durch die Parteien regelt.
56. Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten	das Gesetz vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten (mit allen Änderungen).
57. Gesetz über Investmentfonds	Gesetz vom 27. Mai 2004 über Investmentfonds und Management von alternativen Investmentfonds (mit allen Änderungen).
58. Zusätzliche Sicherheit	eine durch eine Partei bestellte Sicherheit (außer der Erforderlichen Sicherheit und der Mindestsicherheit), die im Sicherheitsvertrag als Zusätzliche Sicherheit bezeichnet wurde.
59. Mindestsicherheit	eine Sicherheit, die durch die Bank aufgrund einer ausführlichen Bewertung des sich aus einer Transaktion ergebenden Risikos ermittelt wird. Dabei werden insbesondere die Transaktionsart, die Währung, der Transaktionsbetrag, die Nominalwerte, der Zeitraum, für den die Transaktion abgeschlossen wurde, und die Volatilität des Preises oder der Preise der Basisinstrumente berücksichtigt. Die Bank gibt den Wert der Mindestsicherheit in Bezug auf die jeweilige Transaktion bei der Vereinbarung von Transaktionsbedingungen auf ausdrücklichen Antrag des Kunden an.
60. Bestellte Sicherheit	der Wert der zugunsten einer Partei bestellten Sicherheit (außer Zusätzlicher Sicherheit).

61. Erforderliche Sicherheit	der Wert der in § 19 genannten Sicherheit, die zur Besicherung des Exposures einer Partei verwendet werden und zugunsten dieser Partei durch die andere Partei bestellt werden soll.
62. Sicherheit	eine Sicherung der Forderungen, die sich aus den abgeschlossenen Transaktionen oder dem Rahmenvertrag ergeben, die zugunsten der jeweiligen Partei bestellt werden soll. Eine Sicherheit kann als Erforderliche Sicherheit, Mindestsicherheit oder Zusätzliche Sicherheit bestellt werden. Die Sicherheit wird im Rahmenvertrag, Sicherheitsvertrag oder in einem anderen Vertrag bestimmt.
63. Vermögensverwalter	eine Stelle, die den Kunden gegenüber der Bank vertritt und die: <ul style="list-style-type: none"> a. für den Kunden die Portfolioverwaltungsdienstleistung erbringt, wobei sich das Portfolio aus einem oder mehreren Finanzinstrumenten zusammensetzt, d. h. eine Stelle, die als Asset-Manager für den Kunden tätig wird, oder b. eine Investmentfondsgesellschaft ist, die als Verwalter für einen Kunden handelt, der ein Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten ist.
64. Steuerereignis	eine Änderung des Steuerrechts (oder dessen verbindlicher Auslegung), die dazu führt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten einer Partei (aus dem Rahmenvertrag oder einer Transaktion) mit übermäßigen Kosten oder einem deutlichen Verlust für diese Partei verbunden ist.
65. Meldung einer Transaktion	Meldung des Abschlusses, der Änderung, der Auflösung, der Korrektur und sonstiger Tätigkeiten im Hinblick auf Derivatgeschäfte oder SFTR-Geschäfte an ein Transaktionsregister. Transaktionen werden gemäß den in den EMIR – bzw. SFTR-Regelungen festgelegten Regeln und zu den dort genannten Fristen gemeldet.
66. Zusätzliche Verpflichtungen	Pflichten einer Partei, die im Sicherheitsvertrag als Zusätzliche Verpflichtungen bezeichnet werden, deren Nichterfüllung der jeweils anderen Partei das Recht gibt, die Bestellung der Zusätzlichen Sicherheit zu verlangen, oder ein Auflösungsereignis darstellt.

§ 3. Allgemeine Ratschläge

Regeln der allgemeinen Beratung

1. Im Rahmen des Abschlusses von Transaktionen mit den Kunden kann die Bank allgemeine Investitionsratschläge („**allgemeine Ratschläge**“) bezüglich der Anlage in Finanzinstrumente gemäß folgenden Regeln erteilen:
 - 1/ Bei den allgemeinen Ratschlägen geht die Bank nicht auf die Bedürfnisse und Verhältnisse des Kunden ein. Bei allgemeinen Ratschlägen handelt es sich nicht um eine Empfehlung bezüglich der Vornahme bestimmter Handlungen in Bezug auf ein bestimmtes Finanzinstrument,
 - 2/ Die Bank kann allgemeine Ratschläge per Telefon, mündlich oder schriftlich erteilen,
 - 3/ allgemeine Ratschläge können nur durch die berechtigten Bankmitarbeiter erteilt werden,
 - 4/ allgemeine Ratschläge beruhen auf der Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente. Die Bank kann insbesondere Informationen über Folgendes erteilen:
 - a/ die Ergebnisse (inklusive historischer Ergebnisse) der Anlage in Finanzinstrumente,
 - b/ den Vergleich der Finanzinstrumente,
 - c/ den Vergleich der durch die Bank angebotenen Dienstleistungen,
 - d/ die Merkmale der Finanzinstrumente, inklusive der sich aus deren Inanspruchnahme ergebenden Vorteile, deren Risiken, Bedingungen und Umstände für deren Inanspruchnahme,
 - e/ die Marktlage, die Marktberichte und –analysen bzw. andere durch die Bank oder andere Stellen erstellte Informationen;
 - 5/ die Erteilung der allgemeinen Ratschläge stellt keine der folgenden Dienstleistungen dar:
 - a/ Erstellung von Investitionsanalysen, Finanzanalysen oder anderen Empfehlungen von allgemeiner Art bezüglich der Transaktionen im Bereich der Finanzinstrumente,
 - b/ Anlageberatung,
 - 6/ Die Bank erbringt keine Anlageberatungsdienstleistungen, es sei denn, dass sie zu diesem Zweck einen schriftlichen Vertrag über die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen mit dem Kunden abschließt.
2. Die Bank haftet nicht für:
 - 1/ Investitionsaktivitäten und –entscheidungen sowie die durch den Kunden erzielten Investitionsergebnisse, insbesondere die im Zusammenhang mit den mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen,
 - 2/ die Folgen der obengenannten Aktivitäten und Entscheidungen.

§ 4. Risiken

Risikotypen

1. Die Bank stellt dem Kunden eine allgemeine Beschreibung der Risiken, die mit Geschäften mit Finanzinstrumenten verbunden sind, gemäß ihrer Kenntnis des Marktes und ihrem Wissen zur Verfügung. Beim Abschluss einer Transaktion soll der Kunde insbesondere die folgenden Risiken berücksichtigen:
 - 1/ die in der Transaktionsbeschreibung genannten Risiken, inklusive der Marktrisiken,
 - 2/ das Rechtsrisiko, das mit möglichen Änderungen der Rechtsvorschriften oder deren Nichteinhaltung verbunden ist. Änderungen des Rechtssystems oder rechtswidrige Handlungen können eine plötzliche und wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Parameter verursachen und dadurch die Transaktionsbewertung oder Transaktionsabrechnung beeinträchtigen,
 - 3/ den Leverage-Effekt, der mit Derivatgeschäften oder Termingeschäften verbunden sein kann. Der Leverage-Effekt besteht darin, dass:
 - a/ eine Transaktion zu einem sehr hohen Gewinn (einschließlich einer Prämienzahlung) oder zu einem unbegrenzten Verlust im Verhältnis zu den Mitteln, die der Kunde für diese Transaktion eingesetzt hat (einschließlich der gezahlten Prämie oder der bestellten Sicherheiten), führen kann,
 - b/ die eingesetzten Mittel nur einen (oft geringen) Teil des Nominalbetrages der Transaktion darstellen können,
 - c/ eine Änderung der Marktrisikofaktoren zu einer proportional größeren Änderung der aktuellen Transaktionsbewertung (des Kapitalwerts der Transaktion) oder des Transaktionsabrechnungsbetrags im Verhältnis zum Betrag der vom Kunden eingesetzten Mittel führen kann,

- 4/ die potenzielle hohe Volatilität der Transaktionspreise und – bewertungen, verstanden als die Größe der Schwankungen der Transaktionspreise oder – bewertungen in einem bestimmten Zeitraum. Eine Transaktion ist ein Instrument des **OTC-Marktes**; dies bedeutet, dass:
- die Transaktionsbewertungen und – preise großen, oft sprunghaften Veränderungen unterliegen können, auch in kurzen Zeitspannen,
 - die Dynamik dieser Veränderungen unterschiedliche Ausmaße annehmen kann,
 - die hohe Volatilität insbesondere auf die begrenzte Liquidität des OTC-Marktes zurückzuführen sein kann;
- 5/ die mit der Bestellung der Sicherheiten verbundenen Anforderungen – gemäß den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ist der Kunde verpflichtet, eine Sicherheit für die Transaktionsabrechnung zu bestellen, wobei Folgendes zu beachten ist:
- im Falle ungünstiger Marktveränderungen, die die Transaktionsbewertung beeinträchtigen, kann der Kunde gezwungen sein, die Sicherheit bis zum Wert der Erforderlichen Sicherheit zu ergänzen,
 - bei der Transaktionsauflösung, dem Rückkauf oder der Transaktionsabrechnung kann ein potenzieller Verlust entstehen, der die bestellte Sicherheit übersteigen kann,
 - die durch den Kunden gemäß den Geschäftsbedingungen bestellte Sicherheit stellt keinen Vorschuss, keine Anzahlung oder keine sonstige Leistung für die Erfüllung der künftigen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank im Zusammenhang mit der abzuschließenden Transaktion dar. Sie kann auf diese Verbindlichkeiten gemäß den Geschäftsbedingungen oder dem Sicherheitsvertrag angerechnet werden;
- 6/ das Risiko, durch den Abschluss der Transaktion eine finanzielle Verbindlichkeit einzugehen. Eine solche Verbindlichkeit kann bestehen in:
- der Zahlung des Abrechnungsbetrags (es ist eine Verbindlichkeit, deren Höhe nicht im Voraus festgelegt ist und die für den Kunden eine Verschuldung am Abrechnungstag verursachen kann),
 - der Zahlung der Prämie oder der Zahlung für eine bereitgestellte Währung oder ein Wertpapier, oder
 - der Bereitstellung einer Währung oder eines Wertpapiers oder der CO₂-Emissionsberechtigungen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer verkauften Währung kann (gemäß den in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung bestimmten Regeln) im Falle der Vorzeitigen Abrechnung oder der Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch den Kunden zu einer finanziellen Verbindlichkeit werden.
- Die sonstigen Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden, die im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion entstehen können, sind in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung festgelegt;
- 7/ die Tatsache, dass bei einer Sicherheit, die darin besteht, dass der Kunde seinen Eigentumstitel auf das sichernde Unternehmen (die Bank) überträgt, die Schuldtitel (einschließlich jener, die Gegenstand von Sell-Buy-Back-Transaktionen sind) und die Mittel (Gelder), die als Sicherheit verwendet werden, durch die Partei, auf die der Eigentumstitel übertragen wurde, in Anspruch genommen werden können. Das kann zur Folge haben, dass:
- es nicht möglich sein wird, einen Schuldtitel am Abrechnungstag bereitzustellen, weswegen:
 - die Parteien die Transaktionsbedingungen durch Änderung des ursprünglich vereinbarten Abrechnungsdatums modifizieren müssen, oder
 - der Schuldtitel, der Gegenstand der Transaktion ist, durch einen anderen Schuldtitel mit denselben Eigenschaften ersetzt wird, oder
 - die Partei, die den Schuldtitel nicht bereitgestellt hat, den Gegenwert des Kaufpreises für denselben Schuldtitel am ursprünglichen Abrechnungsdatum zahlen muss;
 - die Rückgabe der bestellten Sicherheit im Falle des Insolvenzverfahrens bzw. Restrukturierungsverfahrens gegen die Bank nach den im Insolvenz – oder Restrukturierungsrechts festgelegten Verfahren und Regeln erfolgt,
 - der Kunde im Falle der Pfändung der Sicherheit durch die eine Zwangsvollstreckung gegen die Bank durchführende Behörde den Anspruch auf die Rückgabe der Sicherheit gegenüber der Bank behält; das kann jedoch zu der in Buchstabe a/ dargestellten Situation führen.
- Die in Buchstabe a/ genannten Handlungen können einen Schaden verursachen, wenn eine der Parteien eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten eingeht, deren Gegenstand ein nicht fristgerecht bereitgestellter Schuldtitel ist. Indem der Kunde eine Transaktion nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abschließt, erteilt er seine Zustimmung für die Nutzung der an die Bank übertragenen Sicherheit durch die Bank;
- 8/ das Inflationsrisiko, d. h. das Risiko eines anhaltenden Anstiegs der Preise für Waren und Dienstleistungen, der zu einer Minderung der Kaufkraft des Geldes führt,
- 9/ das Konzentrationsrisiko, welches besteht, wenn der Kunde Investitionstransaktionen abschließt und sein Kapital in ein einziges Finanzinstrument investiert.

Allgemeine Risikoregeln

- Der Kunde sollte die Risiken und die finanziellen, rechtlichen, buchhalterischen und steuerlichen Auswirkungen der abgeschlossenen Transaktionen sowie deren Eignung für geschäftliche Zwecke beurteilen. Er kann dies selbst tun oder auf eigene Rechnung fachkundigen Rat von Stellen einholen, die über die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- Die Bank garantiert dem Kunden nicht das positive wirtschaftliche Ergebnis, das sich aus dem Transaktionsabschluss ergeben kann. Der Transaktionsabschluss kann sowohl einen Gewinn, als auch einen Verlust zur Folge haben.
- Der Kunde schließt Transaktionen auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung ab; Die Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die dem Kunden durch den Abschluss einer Transaktion mit der Bank entstehen können, insbesondere nicht für solche, die sich aus einem Missverständnis oder einer Fehleinschätzung der Art oder der Struktur der Transaktion durch den Kunden ergeben.
- Die Bank haftet für Schäden, die durch den Kunden im Zusammenhang mit der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung des Rahmenvertrags oder einer Transaktion aufgrund eines Fehlers der Bank erlitten wurden, und zwar bis zur Höhe des durch den Kunden tatsächlich erlittenen Schadens (die Bank haftet für den Schaden des Kunden und nicht für entgangenen Gewinn).

§ 5. Transaktionsabschluss und Aufzeichnung der Kommunikation

Regeln für den Transaktionsabschluss

- Der Transaktionsabschluss erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe von übereinstimmenden Willenserklärungen zu den Transaktionsbedingungen durch die Parteien.
- Der Transaktionsabschluss kann folgendermaßen erfolgen:
 - telefonisch, oder
 - elektronisch (soweit die Bank damit einverstanden ist), insbesondere über die Transaktionsplattform,
 - in einer anderen Form – wenn die Bank eine solche Form in den Geschäftsbedingungen vorsieht (eine Änderung ist wirksam, wenn die Bank den Kunden darüber informiert).
- Die Bank kann den Abschluss einer Transaktion im Rahmen eines Angebotsverfahrens (durch Abgabe eines Auftrags) zulassen. Dabei:
 - gibt eine der Parteien ein Angebot zum Abschluss einer Transaktion unter bestimmten Transaktionsbedingungen ab. Die Partei muss mindestens die Art des Angebots und das Ablaufdatum (Tag und genaue Uhrzeit des Ablaufs des Angebots) angeben,

- 2/ können die Parteien bei der Abgabe des Angebots festlegen, dass die Annahme des Angebots durch die andere Partei vom Eintreten eines bestimmten Ereignisses abhängt, insbesondere vom Eintreten eines bestimmten Vermögenspreises, Wechselkurses oder Zinssatzes auf dem Markt,
 - 3/ finden die Bestimmungen von Art. 661 §1 bis §3 und Art. 682 des Zivilgesetzbuches keine Anwendung.
4. Ordertypen:
- 1/ Orders mit einem Aktivierungslimit
 - a/ Im Falle einer Stop-Market-Order wird ein Aktivierungskurs/-preis festgelegt; es wird kein bestimmter Kurs/Preis, zu dem die Order ausgeführt werden kann, festgelegt,
 - b/ Im Falle einer Stop-Limit-Order wird sowohl ein Aktivierungskurs/-preis als auch ein Kurs/Preis, zu dem die Order ausgeführt werden kann, festgelegt.
 - 2/ Limit-Orders
 - a/ Bei einer Limit-Order wird der maximale Kaufkurs/-preis bzw. der minimale Verkaufskurs/-preis bestimmt.
 - b/ Bei einer Preislimit-Order wird der maximale Preis, zu dem der Kunde ein Wertpapier kaufen will, bzw. der minimale Preis, zu dem der Kunde ein Wertpapier verkaufen will, bestimmt.
5. Ein Limit kann geändert werden, solange eine Order nicht vollständig ausgeführt wurde oder ihre Gültigkeit nicht verloren hat. Darüber hinaus kann man einen nicht ausgeführten Teil einer Order stornieren, wenn die Order nicht vollständig ausgeführt wurde.
 6. Die Order, die sich auf Währungen und Schuldtiteln beziehen, können nur vollständig ausgeführt werden.
 7. Die Begriffe „Kurs“ und „Ausführung“ werden in Bezug auf Devisenmarktinstrumente benutzt.
 8. Die Begriffe „Preis“ und „Ausführung“ werden in Bezug auf Rohstoffmarktinstrumente und Schuldtiteln benutzt.
 9. Der Kunde kann das abgegebene Angebot widerrufen, sofern die Bank den Widerruf bestätigt. Nimmt die Bank das Angebot kurz vor dessen Ablauf an, kann die Bank dem Kunden die Information über die Annahme nach Ablauf der Angebotsfrist zusenden.
 10. Die Parteien können andere als die in den Transaktionsbeschreibungen angegebenen Transaktionsbedingungen vereinbaren. Sie müssen dies jedoch bei der Vereinbarung solcher Transaktionsbedingungen deutlich machen.
 11. Die Parteien können die Transaktionsbedingungen in Bezug auf die in der jeweiligen Transaktionsbeschreibung genannten notwendigen Bedingungen unter Verwendung von anderen als den in der jeweiligen Transaktionsbeschreibung genannten Formulierungen festlegen. Insbesondere können die Parteien die in der Handelspraxis gebräuchlichen Formulierungen verwenden, sofern sie den in dieser Transaktionsbeschreibung definierten einschlägigen Transaktionsbedingungen zugeordnet werden können.

Personen, die zum Abschluss von Transaktionen auf Seiten des Kunden berechtigt sind, und die Art ihrer Identifizierung

12. Die zum Abschluss von Transaktionen im Namen des Kunden berechtigten Personen sind die Personen, die der Kunde in der in der Informationskarte des Kunden enthaltenen Vollmacht angegeben hat, sowie der mCN-Verwalter oder der Nutzer, der auf der Transaktionsplattform oder in einer anderen Vollmacht, soweit sie zuvor an die Bank geliefert und durch die Bank akzeptiert wurde, genannt wurde. Ein mCN-Verwalter kann Untervollmachten zum Handeln im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der Bank erteilen, und zwar in dem Umfang, der für die Abgabe der Informationskarte des Kunden in mBank CompanyNet erforderlich ist, d.h. Untervollmachten zur Änderung des Umfangs der Produkte, der Kontaktdaten des Kunden, der Liste der Bevollmächtigten, des Passworts zur Identifizierung und zur Abgabe von anderen Willens – und Wissenserklärungen, die im Formular der Informationskarte des Kunden enthalten sind
13. Der Kunde kann den von sich gewählten natürlichen Personen, die vollständig geschäftsfähig sind, eine Gattungsvollmacht zum Abschluss, zur Änderung und zur Auflösung von Transaktionen und zu anderen Tätigkeiten, die zur Ausführung des Rahmenvertrags erforderlich sind, erteilen
14. Eine Vollmacht muss folgendermaßen erteilt werden:
 - a/ schriftlich, in der Informationskarte des Kunden,
 - b/ elektronisch, über mBank CompanyNet, soweit die Bank eine solche Funktionalität anbietet,
 - c/ durch Abgabe einer Erklärung in einem gesonderten Dokument, soweit sein Inhalt und Umfang zuvor an die Bank geliefert und durch die Bank genehmigt werden.
15. Eine Vollmacht muss Daten enthalten, die eine eindeutige Identifizierung des Bevollmächtigten ermöglichen, den Umfang der Vollmacht präzise bestimmen, und den Bevollmächtigten zur eigenständigen Vertretung des Kunden bevollmächtigen. Die Bank kann die Entgegennahme einer Vollmacht, die die sich aus den Geschäftsbedingungen ergebenden Anforderungen nicht erfüllt, ablehnen.
16. Die Erteilung einer Vollmacht erfordert der Abgabe einer Erklärung über die Vollmachtserteilung in der Anwesenheit eines berechtigten Bankmitarbeiters, der die Identität des Kunden, die Eigenhändigkeit seiner Unterschrift und seine ordnungsgemäße Vertretung bestätigt. Die Bank akzeptiert auch eine Vollmacht, die auf dem Formular oder gesondert gefertigt wurde, sofern die Identität der im Namen des Kunden handelnden Personen und die Eigenhändigkeit ihrer Unterschriften durch einen polnischen Notar oder eine polnische diplomatische Vertretung bzw. ein polnisches Konsulat bestätigt worden sind.
17. Vollmachten in einer anderen Sprache als Polnisch müssen durch einen polnischen vereidigten Übersetzer übersetzt worden sein.
18. Die in der Informationskarte des Kunden enthaltenen Vollmachten gelten bis zu der Abgabe durch den Kunden von einer neuen Informationskarte oder bis sie kraft Gesetzes erlöschen. Vollmachten, die in einem gesonderten Dokument enthalten sind, bleiben je nach ihrem Inhalt so lange in Kraft, bis sie schriftlich widerrufen werden, die Handlung, auf die sie sich beziehen, ausgeführt wird, die Frist, für die sie erteilt wurden, abläuft, sie erlöschen, oder der Kunde eine neue Informationskarte des Kunden mit einer Liste der Bevollmächtigten abgibt.
19. Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Informationskarte des Kunden abzugeben, wenn die Vollmachten aller in der Informationskarte des Kunden angegebenen Bevollmächtigten erloschen oder widerrufen worden sind.
20. Die Bedingungen für die Identifizierung der berechtigten Personen auf Seiten des Kunden und der Bank hängen von der Art und Weise ab, in der die Transaktionsbedingungen vereinbart werden:
 - 1/ die Vereinbarung der Transaktionsbedingungen erfolgt seitens des Kunden, und zwar:
 - a/ per Telefon – wenn der Bevollmächtigte, der die Transaktionsbedingungen vereinbart, den Kundennamen und seinen Vor – und Nachnamen angibt,
 - b/ über die Transaktionsplattform – wenn diese Person in mBank CompanyNet positiv identifiziert und authentifiziert wird,
 - c/ per E-Mail – wenn die berechtigte Person auf Seiten des Kunden eine Nachricht von einer E-Mail-Adresse, die durch den Kunden oder seinen Bevollmächtigten vor der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen angegeben wurde, sendet,
 - d/ über elektronische Plattformen, die auf dem Interbankenmarkt verwendet werden (z. B. Thomson Reuters oder Bloomberg) – wenn auf dem Bildschirm des Computers der Bank eine Kennung erscheint, die den Kunden und dessen Bevollmächtigten eindeutig als die Partei, die eine Willenserklärung abgibt, identifiziert. Auf Verlangen der Bank muss der Kunde der Bank ein zusätzliches Dokument mit einer Liste der Kennungen vorlegen, die den einzelnen zum Abschluss von Transaktionen berechtigten Personen zugeordnet sind;
 - 2/ die Vereinbarung der Transaktionsbedingungen erfolgt seitens der Bank, und zwar:
 - a/ per Telefon – wenn ein berechtigter Bankmitarbeiter seinen Vor – und Nachnamen angibt,
 - b/ per E-Mail – wenn die an den Kunden gesendete Nachricht von einer Geschäfts-E-Mail-Adresse stammt:
 - i. die den Vor – und Nachnamen des berechtigten Mitarbeiters der Bank enthält, oder
 - ii. commodity@mbank.pl,

- c/ über elektronische Plattformen, die auf dem Interbankenmarkt verwendet werden, einschließlich technischer Lösungen, die von Thomson Reuters oder Bloomberg angeboten werden – wenn auf dem Bildschirm des Computers des Kunden eine Kennung erscheint, die die Bank eindeutig als die Partei, die eine Willenserklärung abgibt, identifiziert.
21. Beim telefonischen Abschluss von Transaktionen haben die Parteien das Recht, eine zusätzliche gegenseitige Identifizierung unter Verwendung eines Passworts und einer Antwort vorzunehmen. Wenn eine solche Identifizierung nicht möglich ist, hat jede der Parteien das Recht, den Transaktionsabschluss zu verweigern.

Aufzeichnung der Kommunikation

22. Gemäß den MiFID – und MiFIR-Regelungen nimmt die Bank die Telefongespräche und elektronische Kommunikation, insbesondere solche, während deren Transaktionsbedingungen vereinbart werden, auf. Die Parteien stimmen der Aufzeichnung der Kommunikation zu. Die aufgezeichnete telefonische oder elektronische Kommunikation kann als Beweismittel dienen, wenn:
- 1/ zwischen den Parteien Unstimmigkeiten über den Abschluss und die Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag oder den Transaktionen auftreten,
 - 2/ es ein Schieds – oder Gerichtsverfahren gibt.

Haftung für den unbefugten Zugang auf Seiten des Kunden

23. Der Kunde haftet für eine Transaktion, die von einer Person abgeschlossen wurde, die:
- 1/ behauptet, berechtigt zu sein, Transaktionen im Namen des Kunden abzuschließen, und das Passwort und die Antwort (oder die Kennung und ein Token) nutzt, oder
 - 2/ die durch den Kunden oder seinen Bevollmächtigten angegebene E-Mail-Adresse nutzt.
- Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Identifizierung erforderlichen Geräte und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Die Transaktionen, die unter Verletzung der Sicherheitsregeln abgeschlossen werden, sind für den Kunden bindend.

Sonstige Bestimmungen

24. Wenn der Kunde auf Identifizierung mithilfe eines Passworts oder einer Antwort verzichtet, gelten die Bestimmungen von Abs. 23 entsprechend.
25. Wenn eine Transaktion gemäß Artikel 5 Abs. 2 der EMIR-Regelungen durch eine CCP geclart werden muss, und wenn der Kunde seine Positionen nicht berechnet oder das Ergebnis der Berechnung zeigt, dass irgendeine der Clearingschwellen nach Artikel 10 Abs. 4 Buchstabe b der EMIR-Regelungen überschritten wurde, unterrichtet der Kunde die Bank unverzüglich davon, und die Parteien sind verpflichtet, die CCP, an die das Transaktionsclearing übermittelt wird, festzulegen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 werden einschlägig angewendet.
26. Die aufgezeichnete telefonische oder elektronische Kommunikation, die zum Transaktionsabschluss führte oder führen konnte, ist auf Antrag des Kunden für den folgenden Zeitraum verfügbar:
- 1/ 5 Jahre lang ab dem Tag des Transaktionsabschlusses, oder
 - 2/ länger, wenn die Zurverfügungstellung der Kommunikation gesetzlich vorgeschrieben ist.
27. Die Bank wird sich bemühen, die aufgezeichnete Kommunikation unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die maximale Frist beträgt 10 Werktage ab dem Datum, an dem der Kunde den Antrag gestellt hat. Die Bank kann jedoch mehr Zeit benötigen, wenn der Kunde Archivaufzeichnungen beantragt hat. Die Bank wird den Kunden so schnell wie möglich über die Verlängerung der Frist informieren und eine neue Frist für die Zurverfügungstellung der aufgezeichneten Kommunikation angeben. Die Bank hat das Recht, eine Gebühr für die Zurverfügungstellung der aufgenommenen Kommunikation nach dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und – gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu erheben.

§ 6. Transaktionsplattform

Zugriff zur Transaktionsplattform

1. Die Bank stellt die Transaktionsplattform den Kunden zur Verfügung, die:
- 1/ Partei des Integrierten Bankkontovertrags (ZURB) oder des Vertrags über die Nutzung des Internet-Banking-Systems mBank CompanyNet der mBank S.A. sind,
 - 2/ die in den folgenden Dokumenten genannten technischen Anforderungen erfüllen:
 - a/ „Bedingungen für die Eröffnung, Führung und Schließung eines Integrierten Bankkontos bei der mBank S.A. – Teil II Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“, oder
 - b/ Geschäftsbedingungen „Elektronisches Internet-Banking-System mBank CompanyNet der mBank S.A.“.

Regeln der Nutzung der Transaktionsplattform

2. Mithilfe der Transaktionsplattform können die Parteien die Transaktionsbedingungen in dem in der Informationskarte des Kunden bestimmten Umfang vereinbaren, sofern der jeweilige Transaktionstyp auf der Transaktionsplattform bereitgestellt worden ist.
3. Der Kunde verpflichtet sich, keine rechtswidrigen Inhalte über die Transaktionsplattform zu liefern.
4. In der Sektion „Hilfe“ auf den Websites der Transaktionsplattform befinden sich:
- 1/ die detaillierten Regeln zur Vereinbarung der Transaktionsbedingungen, sowie
 - 2/ eine Beschreibung der zusätzlichen Dienstleistungen auf der Transaktionsplattform.

§ 7. Transaktionsbestätigung

Fristen und Methoden zur Bestätigung der Transaktionen

1. Nach dem Abschluss einer Transaktion übermittelt die Bank dem Kunden die Bestätigung der vereinbarten Transaktionsbedingungen unverzüglich, jedoch nicht später als bis zum Ende des auf den Tag des Transaktionsabschlusses folgenden Werktags, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart. Im Falle von Transaktionen, die nach 16:00 Uhr abgeschlossen wurden, kann die Bank dem Kunden die Bestätigung am nächsten auf den Tag des Transaktionsabschlusses folgenden Werktag zuleiten.
2. Die Bank übermittelt die Bestätigungen:
- 1/ in elektronischer Form (insbesondere per E-Mail oder über die Transaktionsplattform), oder
 - 2/ in Form eines Auszug aus einem laufenden Konto oder aus einem Subkonto (der dem Kunden gemäß dem Bankkontovertrag bereitgestellt wird) – im Falle von Termineinlagegeschäften und SPOT-Devisentransaktionen, oder
 - 3/ in einer anderen durch die Parteien vereinbarten Form.
3. Eine Transaktion gilt als wirksam abgeschlossen unabhängig davon, ob deren Bestätigung erstellt wurde. Der Inhalt einer Bestätigung kann die vereinbarten Transaktionsbedingungen nicht ändern. Die Bestätigung bedarf keiner Unterschriften der Parteien und keines Stempels der Bank.

Verifizierung der Bestätigungen durch den Kunden

4. Der Kunde ist verpflichtet, den Inhalt der erhaltenen Transaktionsbestätigung zu überprüfen.
5. Soweit im Rahmenvertrag, in den Geschäftsbedingungen oder der Transaktionsbeschreibung nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt eine Transaktion als bestätigt, wenn der Kunde keine Vorbehalte gegen den Inhalt der Transaktionsbestätigung (inklusive der Bestätigung einer Korrektur oder Änderung der vereinbarten Transaktionsbedingungen) anmeldet. Er kann es bis zum Ende des ersten Werktags ab dem Tag des Erhalts der Bestätigung tun.
6. Bei Abweichungen zwischen den vereinbarten Transaktionsbedingungen und dem Inhalt einer Bestätigung sind die vereinbarten Transaktionsbedingungen maßgeblich.

§ 8. Abrechnung der Transaktionen

Allgemeine Regeln für die Abrechnung der Transaktionen

1. Die Parteien leisten die Transaktionsabrechnungszahlung gemäß den vereinbarten Transaktionsbedingungen, sofern in den Geschäftsbedingungen, dem Rahmenvertrag oder den Transaktionsbeschreibungen nichts anderes vorgesehen ist.
2. Die Bank rundet die sich aus der Transaktionsabrechnung ergebenden Verbindlichkeiten und Forderungen gemäß dem Standard des Interbankenmarkts für die gegebene Transaktionsart.
3. Die Transaktionsabrechnung erfolgt über die Verrechnungskonten des Kunden, die in der Informationskarte des Kunden, die eine Anlage zum Rahmenvertrag darstellt, genannt sind:
 - 1/ bei der Bank geführt werden,
 - 2/ bei einer anderen Bank geführt werden.
4. Wenn der Kunde mehr als ein Verrechnungskonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, spätestens beim Transaktionsabschluss anzugeben, welches von den bei der Bank geführten Verrechnungskonten des Kunden für die Transaktionsabrechnung zu verwenden ist. Wenn der Kunde bei der Vereinbarung der Transaktionsbedingungen keines der Verrechnungskonten angibt, erfolgt die Transaktionsabrechnung über das erste in der Informationskarte des Kunden genannte Verrechnungskonto, das in der Währung der Transaktionsabrechnung geführt wird.
5. Wünscht der Kunde, dass die Transaktionsabrechnung über ein Verrechnungskonto bei einer anderen Bank erfolgt, muss er dieses Verrechnungskonto in der Informationskarte des Kunden spätestens drei Werktage vor dem Datum der Transaktionsabrechnung angeben.
6. Der Kunde kann ein bei der Bank geführtes, in der Informationskarte des Kunden angegebenes Verrechnungskonto durch ein anderes bei der Bank geführtes Verrechnungskonto ersetzen. Er muss es jedoch spätestens zwei Werktage vor der Transaktionsabrechnung tun. Ändert der Kunde das Verrechnungskonto nach diesem Datum, hat er keinen Anspruch auf Nebenleistungen für die verspätete Erbringung von Leistungen durch die Bank zugunsten des Kunden aufgrund der Transaktionsabrechnung.

Regeln der Transaktionsabrechnung über bei der mBank geführte Verrechnungskonten

7. Der Kunde muss auf dem Verrechnungskonto den der Bank zustehenden Betrag am Fälligkeitstag der Verbindlichkeit bereitzustellen.
8. Am Abrechnungstag schreibt die Bank dem bei der mBank geführten Verrechnungskonto den gesamten dem Kunden von der Bank geschuldeten Betrag gut oder belastet dieses Konto mit dem gesamten der Bank vom Kunden geschuldeten Betrag (unabhängig von dem verfügbaren Saldo auf diesem Konto).
9. Im Falle von anderen Transaktionen als Geschäfte mit Schuldtiteln, wenn auf dem für die Transaktionsabrechnung zu verwendenden Verrechnungskonto am Abrechnungstag der Transaktion keine Mittel in der für die Transaktionsabrechnung durch die Bank erforderlichen Höhe verfügbar sind, ist die Bank berechtigt, ein beliebiges (laufendes oder Sub-) Konto des Kunden bei der mBank mit dem erforderlichen Betrag zu belasten. Vor allen anderen Konten belastet die Bank ein in derselben Währung wie die Währung der Transaktionsabrechnung geführtes Konto.
10. Bei der Gutschrift auf einem in einer anderen Währung geführten Konto bzw. der Belastung eines in einer anderen Währung geführten Kontos rechnet die Bank die auf dem jeweiligen Konto verfügbaren Mittel nach dem Wechselkurs aus der zum Zeitpunkt der Belastung bzw. der Gutschrift geltenden Wechselkursstabelle um.

Regeln der Transaktionsabrechnung über außerhalb der mBank geführte Verrechnungskonten

11. Wenn die Transaktionsabrechnung über außerhalb der Bank geführte Verrechnungskonten des Kunden vorgenommen wird:
 - 1/ Überweist der Kunde am Abrechnungstag den für die Transaktionsabrechnung erforderlichen Betrag auf ein durch die Bank angegebenes Bankkonto. Der Kunde muss den Betrag auf diesem Konto am Fälligkeitstag der Verbindlichkeit bereitstellen. Als Zeitpunkt der Leistungserfüllung gilt der Zeitpunkt, zu dem die Mittel auf dem Verrechnungskonto der Bank verbucht werden,
 - 2/ überweist die Bank am Abrechnungstag den für die Transaktionsabrechnung erforderlichen Betrag auf ein durch den Kunden angegebenes außerhalb der Bank geführtes Verrechnungskonto,mit dem Vorbehalt, dass bei der Abrechnung einer Transaktion, in deren Rahmen gegenseitige Zahlungen der Verbindlichkeiten an demselben Abrechnungstag erfolgen, die Bank bis zum Erhalt der Mittel gemäß Ziff. 1 berechtigt ist, ihre in Ziff. 2 genannte Leistung nicht zu erfüllen und keine Zahlungen am Abrechnungstag zu tätigen, wenn der Kunde auf dem durch die Bank angegebenen Bankkonto keine Mittel innerhalb der durch die Bank festgelegten Frist bereitgestellt hat. Diese Frist ermöglicht die Durchführung der Zahlung durch die Bank am Abrechnungstag, was keine Verletzung durch die Bank darstellt und den Kunden nicht berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

Unerlaubter Sollsaldo auf einem Verrechnungskonto

12. Der Kunde ist verpflichtet, einen unerlaubten Sollsaldo, der auf einem bei der Bank geführten Verrechnungskonto infolge der Transaktionsabrechnung entstanden ist, unverzüglich zu decken.
13. Die Parteien betrachten die Rückzahlung (Erfüllung) einer finanziellen Verbindlichkeit aus einer Transaktion durch den Kunden nicht als:
 - 1/ wirksame Durchführung einer Transaktionsabrechnung, oder
 - 2/ Rückzahlung sonstiger fälligen Zahlungen aus der Transaktion,wenn die durch die Bank somit erhaltenen Mittel aufgrund eines Beschlusses eines zuständigen Gerichts bzw. einer Entscheidung einer zuständigen Behörde später zurückerstattet werden oder wenn die Zahlung anderweitig annulliert wird.

§ 9. Verletzungen

Ereignisse, die eine Verletzung darstellen

1. Jedes der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Partei stellt eine Verletzung im Hinblick auf diese Partei („**Verletzende Partei**“) dar:
 - 1/ Nichtvornahme einer Zahlung, zu der die Partei aufgrund des Rahmenvertrags bzw. einer Transaktion verpflichtet ist, innerhalb der Fälligkeitsfrist, soweit der Zahlungsmangel länger als einen Werktag dauert,
 - 2/ Entstehung eines unerlaubten Sollsaldos auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden infolge der Transaktionsabrechnung,
 - 3/ Nichtbestellung einer Sicherheit durch die Partei,

- 4/ Nichterfüllung durch den Kunden einer sich aus dem Rahmenvertrag bzw. einer Transaktion ergebenden Verbindlichkeit (einer anderen als der unter Ziff. 1 genannten Verbindlichkeit),
 - 5/ Nichterfüllung durch die Partei einer sich aus dem Sicherheitsvertrag ergebenden Verpflichtung, insbesondere die Nichterfüllung einer Zusätzlichen Verpflichtung,
 - 6/ Vorlage durch die Partei von falschen oder die Unwahrheit bescheinigenden Dokumenten, Zusicherungen oder Gewährleistungen, darunter Zusicherungen oder Gewährleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Transaktion, des Rahmenvertrags oder eines anderen Vertrags bzw. deren Änderung, und mit der Bestellung einer Sicherheit,
 - 7/ Auftreten von folgenden faktischen bzw. rechtlichen Sachverhalten, die das Risiko der Nichterfüllung durch die Partei der sich aus einer Transaktion ergebenden Verbindlichkeiten erhöhen:
 - a/ wesentliche, dauerhafte Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Partei, die die laufende Erfüllung von sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen durch die Partei unmöglich macht bzw. machen kann,
 - b/ Nichterfüllung durch die Partei der Kreditverträge, der Darlehensverträge, der Leasingverträge oder sonstiger Verträge mit ähnlichem Charakter, die mit dem Kreditrisiko behaftet sind, in dem Umfang, der die Kündigung dieser Verträge zu den darin festgelegten Bedingungen begründet, wobei in Bezug auf die Bank die Summe der geltend gemachten Ansprüche aufgrund solcher Verträge nicht kleiner als 50 000 000,00 EUR ist,
 - c/ Pfändung der Forderungen aus einem Bankkonto oder mehreren Bankkonten der Partei durch ein Zwangsvollstreckungsorgan, wobei in Bezug auf die Bank eine solche Pfändung nicht kleiner als 50 000 000,00 EUR ist,
 - d/ Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen die Partei, in dem die Summe der geltend gemachten Ansprüche einen wesentlichen Teil der Verbindlichkeiten der Partei ausmacht, wobei in Bezug auf die Bank die Summe der geltend gemachten Ansprüche nicht kleiner als 3% des (konsolidierten) Eigenkapitals ist,
 - e/ Auftreten von anderen Ereignissen, die die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Kunden wesentlich beeinflussen können und die – nach Einschätzung der Bank – das Risiko der Nichterfüllung durch den Kunden der sich aus den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Verpflichtungen erhöhen können,
 - 8/ Auftreten eines faktischen oder rechtlichen Sachverhalts, der den Verlust oder die Minderung des Wertes der Sicherheit bewirkt, insbesondere:
 - a/ unwirksame Bestellung der Sicherheit oder die Offenlegung von Rechtsfehlern in Bezug auf die Vermögensgegenstände, die die Sicherheit darstellen,
 - b/ Pfändung der Vermögensgegenstände, die die Sicherheit darstellen, durch ein Zwangsvollstreckungsorgan,
 - c/ Ungültigkeit bzw. Unwirksamkeit der Rechtshandlungen, die zur Bestellung der Sicherheit geführt haben,
 - d/ Offenlegung von Rechtsfehlern in Bezug auf Vermögensgegenstände, die die Sicherheit darstellen,
 - e/ Nichterfüllung durch die Partei irgendeiner der in den Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen, wenn sie den Verlust oder die Minderung des Sicherheitswertes bewirkt bzw. bewirken kann,
 - f/ Falsche Angaben in den Erklärungen, Zusicherungen, die in allen durch die Partei vorgelegten und zur Bestellung oder zur Änderung der Sicherheit benötigten Unterlagen enthalten sind,
 - 9/ wesentliche Verletzung durch den Kunden der Bedingungen einer mit der Bank abgeschlossenen Transaktion, die keine Transaktion im Sinne dieser Geschäftsbedingungen darstellt,
 - 10/ faktische oder drohende vollständige bzw. teilweise Einstellung der Geschäftstätigkeit durch die Partei,
 - 11/ Widerruf oder Ablauf der Gültigkeit von Zustimmungen und Genehmigungen oder sonstigen Lizenzen, die für die Gültigkeit des Rahmenvertrags bzw. der abgeschlossenen Transaktionen erforderlich sind oder der Partei ermöglichen, ihre sich aus dem Rahmenvertrag oder den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.
 - 12/ Auftreten von folgenden Ereignissen:
 - a/ Ablauf der Frist, für die der Kunde gemäß der Satzung gegründet wurde,
 - b/ Unterlassung der Erfüllung ihrer Pflichten durch die Verwahrstelle, wenn kein Vertrag über die Registerführung mit einer anderen Verwahrstelle unterzeichnet wurde,
 - c/ Nichtübernahme des Fondsmanagements innerhalb der in Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes über Investmentfonds festgelegten Frist durch eine andere Gesellschaft als die Investmentfondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Entscheidung über den Widerruf der Genehmigung oder mit dem Erlöschen der Genehmigung,
 - d/ Beschluss des Investorenrats oder der Investorenversammlung über die Auflösung des Fonds,
 - e/ Auftreten der in der Satzung des Kunden festgelegten Ereignisse, die die Auflösung des Kunden begründen,
 - 13/ Nichtschließen durch den Kunden aller Derivatgeschäfte innerhalb von 5 Werktagen, wenn in der Laufzeit des Rahmenvertrags der Nettowert des Vermögens des Kunden, bei dem es sich um einen offenen oder einen spezialisierten offenen Investmentfonds handelt, unter den in Art. 92 Abs. 1 des Gesetzes über Investmentfonds (oder einer diese Bestimmung ersetzenden Vorschrift) festgelegten Wert fällt.
 - 14/ Verstöße des Kunden gegen die Pflichten, die sich aus den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ergeben, Verstöße des Kunden gegen Sanktionsvorschriften, einschließlich der Pflichten, die sich aus den Vorschriften zur Einführung von Sanktionen und den von den zuständigen Stellen geführten Sanktionslisten ergeben, oder die Eintragung des Kunden in die von der polnischen Finanzaufsichtsbehörde (KNF) geführte Warnliste,
2. Die Verletzende Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei („**Nichtverletzende Partei**“) über das Auftreten irgendeiner der Verletzungen in Bezug auf sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10. Folgen einer Verletzung

Informationen über die Folgen einer Verletzung

1. Beim Auftreten einer Verletzung gilt Folgendes:
 - 1/ Nach der Feststellung der Verletzung benachrichtigt die Nicht Verletzende Partei die Verletzende Partei darüber unverzüglich elektronisch oder schriftlich. Die Art der Zustellung der Benachrichtigung wurde im Rahmenvertrag festgelegt.
 - 2/ Wenn die in Ziff. 1 genannte Verletzung nach dem Ablauf des zweiten Werktags nach dem Tag der Zustellung der Benachrichtigung über die Feststellung einer Verletzung (oder nach dem Tag des Zustellungsversuchs gemäß Ziff. 1 oben) immer noch besteht:
 - a/ ist die Bank berechtigt, falls sie die Nicht Verletzende Partei ist, die Vorzeitige Abrechnung vorzunehmen, indem sie den Kapitalwert für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet, und den Schlussbetrag gemäß Abs. 4 zu berechnen. Der Tag, an dem die Bank die Vorzeitige Abrechnung vornimmt, wird zum Tag der Vorzeitigen Abrechnung,
 - b/ geht die Bank wie folgt vor, falls sie die Verletzende Partei ist und die in Ziff. 1 genannte Benachrichtigung nicht offensichtlich unbegründet ist:
 - i. sie bestimmt den Tag der Vorzeitigen Abrechnung, der nicht später als auf den 20. Werktag nach der in Ziff. 1 genannten Benachrichtigung fallen darf, und
 - ii. sie nimmt die Vorzeitige Abrechnung vor, indem sie den Kapitalwert für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet, und berechnet den Schlussbetrag gemäß Abs. 4.

2. Beim Auftreten einer Verletzung in Bezug auf eine Partei ist die Nicht Verletzende Partei ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Verletzung berechtigt, die Zahlung aller sich aus den Transaktionen (ausschließlich der Termineinlagegeschäfte) ergebenden Beträge zugunsten der Verletzenden Partei einzustellen, und ist nicht verpflichtet, dafür Verzugszinsen zu zahlen. Diese Berechtigung steht der Nicht Verletzenden Partei solange zu, bis die Verletzung nicht mehr besteht oder behoben wird und bis zum Zeitpunkt der Erfüllung aller sich aus dem Rahmenvertrag und den Transaktionen ergebenden Verbindlichkeiten durch die Verletzende Partei.

Verpflichtungen der Parteien nach Feststellung einer Verletzung

3. Am Tag der Vorzeitigen Abrechnung werden die sich aus den Transaktionen ergebenden (fälligen und nichtfälligen) Verbindlichkeiten der Bank und des Kunden zur Verpflichtung zur Festlegung und Zahlung des Schlussbetrags (was keine Erneuerung im Sinne von Art. 506 § 1 des Zivilgesetzbuches darstellt).
4. Der durch die Bank zum Tag der Vorzeitigen Abrechnung berechnete Schlussbetrag ist die Summe der folgenden Werte:
 - 1/ Wert der sich aus den Transaktionen (ausschließlich der Termineinlagegeschäfte) ergebenden nicht fälligen Verbindlichkeiten der Bank und des Kunden, der auf die für die Berechnung des Kapitalwertes vorgesehene Art und Weise für jede vorzeitig abgerechnete Transaktion berechnet wurde, und
 - 2/ Wert der sich aus den Transaktionen (anderen als Termineinlagegeschäften) ergebenden fälligen und durch jede Partei zu zahlenden Verbindlichkeiten.
5. Nach der Berechnung des Schlussbetrags nimmt die Bank entsprechend eine Gutschrift (wenn der Schlussbetrag dem Kunden zusteht) oder eine Belastung (wenn der Schlussbetrag der Bank zusteht) auf dem Verrechnungskonto des Kunden bei der Bank vor. Wenn der Kunde kein Verrechnungskonto bei der Bank hat, ist er verpflichtet, den Schlussbetrag spätestens bis zum Ende des nächsten Werktags ab dem Tag der Vorzeitigen Abrechnung auf ein durch die Bank angegebenes Konto zu überweisen. Wenn der Schlussbetrag dem Kunden zusteht, überweist die Bank den Schlussbetrag auf ein durch den Kunden angegebenes außerhalb der Bank geführtes Verrechnungskonto des Kunden.
6. Alle mit der Berechnung des Schlussbetrags verbundenen Berechnungen werden durch die Bank getätigt. Nach der Berechnung des Schlussbetrags durch die Bank und der Vorzeitigen Abrechnung unterrichtet die Bank den Kunden über die Höhe des Schlussbetrags gemäß Abs. 1 Ziff. 1. Auf einen schriftlichen Antrag des Kunden dokumentiert die Bank den berechneten Schlussbetrag.
7. Die Bank ist berechtigt, die Zahlung aller dokumentierten mit der Vorzeitigen Abrechnung verbundenen Kosten und Gebühren zu verlangen und der Kunde ist verpflichtet, diese zu decken. Die Bank ist auch berechtigt, Schadenersatz gemäß dem Zivilgesetzbuch zu verlangen.

§ 11. Auflösungsereignisse

Ereignisse, die ein Auflösungsereignis darstellen

1. Die folgenden Ereignisse stellen Auflösungsereignisse dar:
 - 1/ eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften, die darin resultiert, dass die Transaktion oder deren Abrechnung rechtswidrig wird oder zu einer Rechtsverletzung führt,
 - 2/ ein Ereignis der höheren Gewalt, vorausgesetzt, dass es mindestens drei aufeinanderfolgende Werktage dauert,
 - 3/ ein Steuerereignis,
 - 4/ andere durch die Parteien in sonstigen Erklärungen, Dokumenten oder Verträgen als Auflösungsereignisse bezeichnete Ereignisse.

Folgen eines Auflösungsereignisses

2. Die Partei, in Bezug auf die ein Auflösungsereignis eingetreten ist, verpflichtet sich, die andere Partei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Falle eines Steuerereignisses verpflichtet sich diese Partei, eine Bewertung einer über entsprechende berufliche Qualifikationen verfügenden Person, die das Auftreten des Steuerereignisses bestätigt, vorzulegen.
3. Die Nichterfüllung einer sich aus einer Transaktion ergebenden Leistung durch die Partei, in Bezug auf die ein Auflösungsereignis aufgetreten ist, gilt nicht als eine Verzögerung oder eine Verletzung. Die andere Partei ist in einem solchen Fall berechtigt, die Erfüllung der sich aus der Transaktion ergebenden Gegenleistung einzustellen.
4. Wenn eine Partei nach Auftreten eines Auflösungsereignisses eine sich aus einer Transaktion ergebende Leistung zugunsten der anderen Partei erfüllt hat und eine fällige sich aus der Transaktion ergebende Leistung von der anderen Partei nicht erhalten hat, ist sie berechtigt, die Rückgabe ihrer Leistung zu fordern.
5. Beim Auftreten eines Auflösungsereignisses in Bezug auf eine der Parteien nehmen die Parteien im guten Glauben Verhandlungen auf, um das Auflösungsereignis zu beseitigen. Solche Verhandlungen dürfen nicht mehr als 5 Werktage dauern, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine andere Frist für die Beendigung der Verhandlungen. Wenn die Verhandlungen nicht zur Beseitigung des Auflösungsereignisses führen, wird die durch das Auflösungsereignis betroffene Transaktion gemäß den Bestimmungen des § 10 vorzeitig abgerechnet; die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend ohne die Notwendigkeit, die darin festgelegten Fristen einzuhalten.

§ 12. Zustellungen

Zustellungsadresse

1. Soweit im Rahmenvertrag, in den Geschäftsbedingungen oder den Transaktionsbeschreibungen nicht etwas anderes bestimmt ist, stellt die Bank die gesamte an den Kunden gerichtete Korrespondenz an die durch den Kunden in den folgenden Dokumenten angegebenen Kontaktangaben zu:
 - 1/ im Rahmenvertrag,
 - 2/ in der Informationskarte des Kunden,
 - 3/ ein anderes durch die Bank genehmigtes Dokument,oder an die letzten der Bank bekannten Kontaktangaben.

Bedingungen für die wirksame Zustellung

2. Je nach Art der Zustellung betrachten die Parteien die Korrespondenz und die Informationen als wirksam zugestellt:
 - 1/ persönliche Zustellung – sobald der Kunde, sein Vertreter oder Bevollmächtigter deren Erhalt bestätigt hat,
 - 2/ per E-Mail – zum Zeitpunkt deren erfolgreichen Versands auf den Server der anderen Partei,
 - 3/ per eingeschriebenen Brief oder per Kurierdienst – zum Zeitpunkt der Zustellung oder eines Zustellungsversuchs. Als Bestätigung eines Zustellungsversuchs gilt insbesondere eine durch die Post, ein Kurierunternehmen oder eine andere zu Zustellungen berechnete Einheit ausgestellte schriftliche Information, dass:
 - a/ die Frist für die Abnahme der Sendung erfolglos abgelaufen ist, oder
 - b/ die Sendung nicht zugestellt werden konnte (auch weil der Kunde die Annahme verweigerte),
 - 4/ bei der Annahmeverweigerung durch den Kunden – am Tag der Annahmeverweigerung,
 - 5/ im Falle einer Meldung im Electronic-Banking-System – zum Zeitpunkt deren Eingabe in das elektronische Kommunikationsmittel auf die Art und Weise, die dem Kunden ermöglicht, sich damit vertraut zu machen,
 - 6/ in einer anderen durch die Parteien vereinbarten Weise.

Korrespondenzdaten der Bank

3. Die Korrespondenzdaten der Bank für die Zwecke der Zusammenarbeit mit dem Kunden im Hinblick auf den Rahmenvertrag und die Transaktionen:
 - 1/ Bestätigungen:
mBank S.A.
Departament Obsługi i Rozliczeń Rynków Finansowych
ul. Prosta 18, 00-850 Warszawa,
E-Mail: potwierzenia.klient@mbank.pl
 - 2/ Sicherheiten und Mark-up-Informationen:
mBank S.A.
Departament Obsługi i Rozliczeń Rynków Finansowych
ul. Prosta 18, 00-850 Warszawa,
E-Mail: collateral.klient@mbank.pl
 - 3/ andere als die in Ziff. 1 und 2 genannten Angelegenheiten:
mBank S.A.
Departament Sprzedaży Rynków Finansowych
ul. Prosta 18, 00-850 Warszawa,
E-Mail: DSM_negocjacje@mbank.pl

Sonstige Bestimmungen zu Zustellungen

4. Die Angaben der Bank sind auf der Website der Bank unter www.mbank.pl erhältlich.
5. Wenn die in Abs. 2 Ziff. 1-3 genannte Benachrichtigung an einem Werktag nach der Arbeitszeit oder an einem Tag, der am Empfangsort kein Werktag ist, zugestellt wurde, gilt sie als am nächsten Werktag, der auf den Tag der Zustellung der Benachrichtigung am Empfangsort folgt, zugestellt. Die Benachrichtigung kann nicht widerrufen werden, es sei denn, sie enthält einen offensichtlichen Fehler; in einem solchen Fall kann die Benachrichtigung im Hinblick auf diesen Fehler widerrufen werden.
6. Bei einer Änderung der Kontaktangaben des Kunden ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich zu aktualisieren.
7. Die Zustellung der Korrespondenz an die in Abs. 1 genannten Kontaktangaben des Kunden ist gleichbedeutend mit der wirksamen Zustellung der Korrespondenz an den Vermögensverwalter des Kunden.

§ 13. Reklamationen, Beilegung von Streitigkeiten

Meldung von Unstimmigkeiten

1. Soweit die Rechtsvorschriften (inklusive der Bestimmungen der EMIR – und SFTR-Regelungen), der Rahmenvertrag oder die Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmen, ist der Kunde berechtigt, Beanstandungen in folgenden Fällen zu melden:
 - 1/ Feststellung von Unstimmigkeiten zwischen der dem Kunden durch die Bank zugestellten Transaktionsbestätigung und den vereinbarten Transaktionsbedingungen – der Kunde soll dies unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail, nicht später als bis zum Ende des auf den Tag des Erhalts der Transaktionsbestätigung folgenden Werktags, melden,
 - 2/ Feststellung von Unstimmigkeiten in dem übermittelten Bericht über die Bewertung des Transaktionspakets – der Kunde soll dies unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag des Erhalts des Berichts von der Bank auf folgende Weise melden:
 - a/ schriftlich,
 - b/ per E-Mail (wenn die Bank dem Kunden zu diesem Zweck im Rahmenvertrag oder gemäß dem im Rahmenvertrag oder in der Informationskarte des Kunden oder in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verfahren eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat).
 - 3/ Feststellung von anderen als den in § 20 Abs. 7 genannten Unstimmigkeiten im Inhalt des übermittelten Berichts über Sicherheiten – der Kunde soll dies unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 2 Werktagen ab dem Tag des Erhalts des Berichts von der Bank auf folgende Weise melden:
 - a/ schriftlich,
 - b/ per E-Mail (wenn die Bank dem Kunden zu diesem Zweck im Rahmenvertrag oder gemäß dem im Rahmenvertrag oder in der Informationskarte des Kunden oder in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen Verfahren eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat).

Regeln für die Beantwortung von Beanstandungen durch die Bank

2. Die Bank erteilt eine Antwort (per Telefon oder E-Mail) unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von 5 Werktagen ab dem Tag der Meldung der Beanstandungen. Diese Frist kann verlängert werden – die Bank setzt den Kunden dann so schnell wie möglich darüber in Kenntnis und gibt eine neue Frist für die Beantwortung oder Erklärung an.
3. Werden die durch den Kunden gemeldeten Beanstandungen durch die Bank anerkannt, stellt die Bank dem Kunden unverzüglich die berichtigte Fassung der jeweiligen Bestätigung, des Berichts über die Bewertung des Transaktionspakets oder des Berichts über Sicherheiten zu.

Regeln für die Einreichung von Reklamationen und deren Beantwortung durch die Bank

4. Werden die durch den Kunden gemeldeten Beanstandungen durch die Bank nicht anerkannt, ist der Kunde berechtigt, bei der Bank eine schriftliche Reklamation einzureichen. Tut er dies innerhalb von 5 Werktagen nicht, so geht die Bank davon aus, dass der Kunde die ihm gegebene Erklärung akzeptiert hat.
5. Der Kunde kann eine Reklamation in Bezug auf den Rahmenvertrag oder die Geschäftsbedingungen vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4 einreichen.
6. Der Kunde kann eine Reklamation in folgender Weise einreichen:
 - 1/ persönlich – in der für die Betreuung des Kunden zuständigen Niederlassung der Bank oder während des Kontakts mit einem Bankmitarbeiter,
 - 2/ schriftlich,
 - 3/ per E-Mail,
 - 4/ per Telefon.
7. Die Bank beantwortet die Reklamation nicht später als innerhalb von 15 Werktagen ab dem Tag deren Empfangs. Die Antwort auf die Reklamation wird an den Kunden auf einem dauerhaften Datenträger, d. h. in Papierform oder in elektronischer Form, zugestellt.
8. Auf einen in der Reklamation gestellten Antrag des Kunden kann die Bank ihre Antwort per E-Mail schicken.
9. In besonders komplexen Fällen kann die Bank mehr Zeit für eine Antwort benötigen, jedoch nicht mehr als 35 Werktage ab dem Tag der Einreichung der Reklamation. Die Bank wird den Kunden darüber so schnell wie möglich benachrichtigen.
10. Die Bank wird Angaben bezüglich aller im Zusammenhang mit den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Transaktionen stehenden Streitigkeiten aufzeichnen. Dies gilt insbesondere für Angaben darüber, wie lange die Streitigkeit ungelöst bleibt, die Angaben des Kunden, der Partei der jeweiligen Streitigkeit ist, und Informationen zur Höhe des strittigen Betrags.

11. Das Vorliegen einer in den vorangehenden Absätzen genannten Streitigkeit zwischen der Bank und dem Kunden bleibt folgenlos für den Umfang der sich aus den abgeschlossenen Transaktionen ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien, davon insbesondere für die Gültigkeit der abgeschlossenen Transaktionen.

§ 14. Abstimmung von Portfolios

Bewertungsberichte und Fristen für ihre Übermittlung an den Kunden

1. Die Bank übermittelt dem Kunden einen Bericht über die Bewertung des Transaktionspakets mit folgenden Angaben:
 - 1/ Verzeichnis der mit der Bank abgeschlossenen nicht fälligen Transaktionen, die zu dem Transaktionspaket gehören,
 - 2/ Wert der für die unter Ziff. 1 genannten Transaktionen berechneten Mindestsicherheit,
 - 3/ Kapitalwert der einzelnen in Ziff. 1 genannten Transaktionen,
 - 4/ Kapitalwert des Transaktionspakets,oder einen anderen Bericht über die Bewertung der Derivatgeschäfte, die nicht zum Transaktionspaket gehören.
2. Die Bank übermittelt den in Abs. 1 genannten Bewertungsbericht zu den Fristen, die:
 - 1/ sich aus den EMIR-Regelungen ergeben,
 - 2/ für die Abstimmung von Portfolios der Derivatgeschäfte vorgesehen sind.
3. Der Kunde kann einen Bewertungsbericht öfter erhalten, als in Abs.2 festgelegt ist:
 - 1/ wenn die Bank und der Kunde so vereinbaren, oder
 - 2/ wenn die Bank eine solche Entscheidung trifft.

Verpflichtungen des Kunden nach Erhalt eines Berichts

4. Der Kunde muss den Inhalt eines erhaltenen Berichts stets überprüfen. Stellt der Kunde Unstimmigkeiten fest, sollte er sich unverzüglich, jedoch nicht später als innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Bewertungsberichts, mit der Bank in Verbindung setzen, um:
 - 1/ die Unstimmigkeiten zu klären, oder
 - 2/ Beanstandungen bezüglich des Inhalts dieses Berichts gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 2 zu melden.
5. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig Beanstandungen bezüglich des Bewertungsberichts meldet, geht die Bank davon aus, dass der Kunde dessen Inhalt gelesen, geprüft und akzeptiert hat.
6. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er keinen Bericht erhalten hat zu den Fristen, die:
 - 1/ sich aus den EMIR-Regelungen ergeben,
 - 2/ für die Abstimmung von Portfolios der Derivatgeschäfte vorgesehen sind.

§ 15. Meldung von Transaktionen an ein Transaktionsregister

Anforderungen der EMIR – und SFTR-Regelungen

1. Gemäß den Anforderungen der EMIR – und SFTR-Regelungen gilt Folgendes:
 - 1/ Der Kunde ermächtigt die Bank zur Meldung an ein Transaktionsregister:
 - a/ aller in seinem Namen mit der Bank abgeschlossenen Derivatgeschäfte,
 - b/ jeglicher Änderungen der Transaktionen und deren Auflösung.
 - 2/ Die Bank wird durch den Kunden, bei dem es sich um eine FC-Gegenpartei handelt, ermächtigt, mit der Bank abgeschlossene SFTR-Geschäfte (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) gemäß den sich aus den SFTR-Regelungen ergebenden Anforderungen im Namen des Kunden an ein Transaktionsregister zu melden.
 - 3/ Die Anforderungen der EMIR-Regelungen gelten für alle gemeldeten Derivatgeschäfte, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten der EMIR – und SFTR-Regelungen abgeschlossen wurden.
 - 4/ Die Bank wählt ein oder mehrere Transaktionsregister aus, an das Derivatgeschäfte gemeldet werden. Die Bank übermittelt dem Kunden Informationen über das/die ausgewählte/-n Transaktionsregister:
 - a/ durch Veröffentlichung dieser Informationen auf der Website der Bank, oder
 - b/ in Form einer Benachrichtigung im Electronic-Banking-System, oder
 - c/ schriftlich – auf Antrag des Kunden.
 - 5/ Bis zum Zeitpunkt der Beziehungsbestätigung durch den Kunden entbindet der Kunde die Bank von der Verpflichtung, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Meldung von Transaktionen an ein Transaktionsregister in Bezug auf die den EMIR-Regelungen unterliegenden Transaktionen durchzuführen, insbesondere von den Verpflichtungen, von denen in Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 die Rede ist, und den Verpflichtungen betreffend die Feststellung eines Unternehmensereignisses in Bezug auf den Kunden, von denen in Artikel 8 der Verordnung 2022/1860 die Rede ist. Die Bank ist berechtigt, die obengenannten Aktivitäten so lange nicht durchzuführen, bis das Transaktionsregister den Status der Bank als der für die Meldung im Namen des Kunden verantwortlichen Stelle im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1 akzeptiert.
 - 6/ Die Bestimmungen des Abs. 1 Ziff. 5 werden einschlägig für die vor dem Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Transaktionen angewendet. Die Bank ist insbesondere berechtigt, Transaktionen im Namen des Kunden nicht zu melden, wenn die Meldungen infolge der fehlenden Beziehungsbestätigung durch ein Transaktionsregister abgelehnt werden oder wenn die Meldung nicht möglich ist, bevor der Kunde zusätzliche Erklärungen oder Dokumente einreicht, einschließlich der von dem Transaktionsregister geforderten Erklärungen oder Dokumente.
 - 7/ Für die Zwecke des Beziehungsbestätigungsprozesses berechtigt der Kunde die Bank, die in der Informationskarte des Kunden enthaltenen Kontaktdaten des Kunden an ein Transaktionsregister zu übermitteln.

Regeln für die Meldung an ein Transaktionsregister

2. Die Meldung von Transaktionen an ein Transaktionsregister (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) erfolgt gemäß:
 - 1/ den allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den EMIR – und SFTR-Regelungen, und
 - 2/ dem Vertrag zwischen der Bank und dem betreffenden Transaktionsregister.
- 2¹. Der Kunde ermächtigt die Bank, gegebenenfalls die Geschäftsabschluss-Kennziffer (UTI) gemäß den EMIR – und SFTR-Regelungen zu generieren.
- 2². Die Parteien bestätigen, dass der Kunde für die Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde gemäß Artikel 9 der Verordnung 2022/1860 zuständig ist.
- 2³. Die Bank wird Folgendes nicht melden:
 - 1/ mit Kunden, die keine FC-Gegenparteien sind, abgeschlossene SFTR-Geschäfte,
 - 2/ die Weiterverwendung der Wertpapiere, die Gegenstand der SFTR-Geschäfte sind, durch den Kunden. Es obliegt dem Kunden, die Weiterverwendung dieser Wertpapiere (im Sinne der SFTR-Regelungen) zu melden.
3. In Bezug auf die mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen ermächtigt der Kunde die Bank:

- 1/ auf die im Transaktionsregister aufgezeichneten Daten des Kunden zuzugreifen,
 - 2/ kundenbezogene Daten oder Daten bezüglich der mit dem Kunden abgeschlossenen Transaktionen vom Transaktionsregister zu erhalten und
 - 3/ andere Tätigkeiten vorzunehmen und Erklärungen im Namen des Kunden im Hinblick auf die zu meldenden Daten bezüglich der mit der Bank abgeschlossenen Transaktionen abzugeben.
4. Wenn:
- 1/ der Kunde Derivatgeschäfte selbst an ein Transaktionsregister melden möchte, oder
 - 2/ eine FC-Gegenpartei SFTR-Geschäfte selbst an ein Transaktionsregister melden möchte, (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung), dann:
 - a/ muss der Kunde dies der Bank schriftlich mitteilen, und danach
 - b/ muss der Kunde mit der Bank das detaillierte Verfahren zur Vereinbarung des Inhalts der Meldungen der Derivatgeschäfte oder der Meldungen der SFTR-Geschäfte (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an ein Transaktionsregister vereinbaren.
 - c/ Die obengenannte Mitteilung gilt für die Bank mit dem Ablauf des zweiten Werktags ab dem Tag der endgültigen Vereinbarung mit der Bank des obengenannten Verfahrens zur Vereinbarung des Inhalts der Meldungen an ein Transaktionsregister und dessen schriftlicher Bestätigung durch die Bank.
 - d/ Ungeachtet des Verfahrens zur Vereinbarung des Inhalts der Meldungen an ein Transaktionsregister mit der Bank muss der Kunde, wenn er Derivatgeschäfte oder SFTR-Geschäfte an Transaktionsregister selbst meldet, die folgenden Kennungen verwenden:
 - i. die Kennungen, von denen in den EMIR – und SFTR-Regelungen die Rede ist,
 - ii. die Kennungen, die von der Bank zugewiesen werden und in den Transaktionsbestätigungen enthalten sind, die die Bank dem Kunden zur Verfügung stellt.
 - e/ Um Zweifel zu vermeiden, wenn der Kunde der Bank seine Absicht mitteilt, Transaktionen selbst an ein Transaktionsregister zu melden, verpflichtet er sich auch, alle Änderungen oder die Auflösung der Transaktionen zu melden, die die Bank zuvor gemeldet hat.
 - f/ Die Bank haftet nicht für jeglichen Schaden, der dem Kunden im Zusammenhang mit der Meldung von Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an ein Transaktionsregister durch den Kunden selbst entsteht.
 - g/ Wenn der Kunde, der Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) selbst an ein Transaktionsregister meldet, diese Tätigkeiten an die Bank in seinem Namen delegieren möchte:
 - i. muss der Kunde dies der Bank schriftlich mitteilen,
 - ii. wird die Änderung am sechsten Werktag nach Zustellung der Mitteilung des Kunden (oder zu einem anderen von der Bank festgelegten Termin) wirksam, es sei denn, die Bank teilt dem Kunden im Voraus mit, dass sie nicht damit einverstanden ist, Transaktionen im Namen des Kunden an ein Transaktionsregister zu melden.
5. Die Daten, die die Bank zur korrekten Meldung von Derivatgeschäften (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an ein Transaktionsregister verwendet, sind insbesondere:
- 1/ die Kontaktdaten, der Name, Sitz und rechtliche Status des Kunden,
 - 2/ Daten über die Unternehmensereignisse, die gemäß der EMIR-Verordnung zu einer Umstrukturierung führen,
 - 3/ Daten über die Zuordnung des Kunden zur Kategorie der FC-Gegenpartei oder der FC+-Gegenpartei bzw. zur Kategorie der NFC-Gegenpartei oder der NFC+-Gegenpartei, und Daten über die Taxonomie für eine FC – und NFC-Gegenpartei gemäß dem Anhang zur Verordnung 2022/1860.
 - 4/ Daten über den Erhalt einer LEI-Nummer (Legal Entity Identifier) durch den Kunden.
Die Bank geht davon aus, dass die Kundendaten, die sie besitzt, solange aktuell sind, bis der Kunde deren Änderung mitteilt. Die Mitteilung über die Änderung wird am zweiten Werktag nach dem Tag ihrer Zustellung an die Bank wirksam.
6. Die Bank kann den Kunden (schriftlich oder per E-Mail) auffordern, dass er unverzüglich (spätestens innerhalb von einem Werktag nach Erhalt der Aufforderung der Bank):
- 1/ bestätigt, dass die in Abs. 5 genannten Daten auf dem neuesten Stand sind, und
 - 2/ zusätzliche Informationen liefert, eine Erklärung abgibt oder sonstige Tätigkeiten vornimmt, die erforderlich sind, damit die Bank Transaktionen im Namen des Kunden an ein Transaktionsregister melden kann, unabhängig davon, ob solche zusätzlichen Informationen, Erklärungen oder Tätigkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob eine solche Anforderung gesetzlich (einschließlich der EMIR-Regelungen) oder durch einen Vertrag zwischen der Bank und dem betreffenden Transaktionsregister vorgeschrieben ist.
7. Unterlässt der Kunde die in Abs. 6 genannten Maßnahmen, hat die Bank das Recht:
- 1/ den Transaktionsabschluss zu verweigern,
 - 2/ die Meldung der Derivatgeschäfte bzw. Meldung der SFTR-Geschäfte im Namen des Kunden zu unterlassen, worüber der Kunde durch die Bank unterrichtet wird; oder
 - 3/ Derivatgeschäfte bzw. SFTR-Geschäfte nach deren besten Wissen über den Kunden und die mit ihm abgeschlossenen Transaktionen zu melden.
8. Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 5 und 6 verpflichtet sich der Kunde, unaufgefordert die Bank über jegliche Änderungen der in Abs. 5 und 6 genannten Daten in schriftlicher Form unverzüglich zu unterrichten.

Verantwortlichkeit der Parteien

9. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank zum Zwecke der Meldung von Transaktionen Daten bezüglich der Bewertungen und Sicherheiten, die gemäß der von der Bank festgelegten Vorgehensweise berechnet oder ermittelt wurden, an ein Transaktionsregister meldet. Eine Ausnahme besteht, wenn die Parteien etwas anderes vereinbaren.
10. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Folgen der Nichterfüllung durch den Kunden irgendeiner der in Abs. 4-9 genannten Pflichten (insbesondere für die Folgen, die im Zusammenhang mit der fehlenden Vollständigkeit, Pünktlichkeit bzw. Richtigkeit der durch die Bank zu tätigen Meldungen von Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an ein Transaktionsregister stehen) oder fehlender Tätigkeit solcher Meldungen. Ausgenommen hiervon sind Situationen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vonseiten der Bank vorliegt.
11. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für den der Bank entstandenen Schaden (insbesondere im Zusammenhang mit den gegen die Bank verhängten Strafen), der auf die Nichterfüllung irgendeiner der in Abs. 4-9 genannten Pflichten durch den Kunden zurückgeht. Insbesondere hat der Kunde auf Verlangen der Bank jeglichen der Bank entstandenen Schaden unverzüglich zu ersetzen und jegliche Kosten der Bank zu erstatten, die durch die Bank im Zusammenhang mit der Nichterfüllung durch den Kunden einer solchen Pflicht bzw. solcher Pflichten getragen wurden.
12. Gemäß den Bestimmungen der EMIR – und SFTR-Regelungen wurde die Pflicht, Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) zu melden, auf jede Partei einer Transaktion auferlegt, d. h. getrennt auf die Bank und auf den Kunden. Obwohl die Meldung von Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) im Namen des Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, durch die Bank getätigt wird, können die sich aus der Nichterfüllung der Bestimmungen der EMIR – und SFTR-Regelungen ergebenden Strafen direkt gegen den Kunden verhängt werden.

13. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung durch ein Transaktionsregister der sich aus:
 - 1/ den Rechtsvorschriften und
 - 2/ dem zwischen der Bank und dem Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten.
14. Die Bank haftet gegenüber dem Kunden nicht für den Schaden, der dem Kunden dadurch entsteht, dass die Bank eine Transaktion (inklusive jeglicher Änderungen daran und deren Auflösung):
 - 1/ aus technischen Gründen,
 - 2/ aufgrund höherer Gewalt oder
 - 3/ aus anderen Gründen
 nicht an ein Transaktionsregister melden konnte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vonseiten der Bank vor.

Gebühren für die Transaktionsmeldung

15. Die Bank behält sich das Recht vor, für die Meldung von Transaktionen (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an Transaktionsregister Gebühren gemäß dem „Verzeichnis der Bankprovisionen und –gebühren der mBank für KMU und Firmenkunden“ zu berechnen. Über die Einführung von Gebühren oder deren Änderung werden die Kunden einen Monat im Voraus durch die Bank unterrichtet.

Sonstige Regeln

16. Gemäß den Bestimmungen der EMIR – und SFTR-Regelungen ermächtigt der Kunde die Bank hiermit, mit der Bank abgeschlossene Derivatgeschäfte und SFTR-Geschäfte (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) im Namen des Kunden an die ESMA zu melden (gemäß den in Abs. 1-15 genannten Regeln), sollte kein Transaktionsregister verfügbar sein, um Derivatgeschäfte und SFTR-Geschäfte gemäß den EMIR – und SFTR-Regelungen zu melden.
17. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4, verpflichtet sich der Kunde gegenüber der Bank, keine Meldungen von unter die Ermächtigung gemäß Abs. 1 und 16 fallenden Derivatgeschäften oder SFTR-Geschäften (inklusive jeglicher Änderungen dieser Transaktionen und deren Auflösung) an Transaktionsregister oder die ESMA selbständig zu tätigen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
18. Die Bestimmungen der Abs. 1-17 finden keine Anwendung auf Kunden mit dem Sitz (oder, falls sie keinen Sitz haben, dem Ort der Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit) außerhalb des Territoriums der Europäischen Union.
19. Der Kunde stimmt zu, dass die Bank die Informationen und Daten über den Kunden (darunter Daten und Informationen in Bezug auf den Rahmenvertrag und die Transaktionen) ihren verbundenen Unternehmen, Beratern, Wirtschaftsprüfern und Mitarbeitern, soweit dies für die Ausführung dieses Rahmenvertrags und der Transaktionen erforderlich ist, und, soweit dies gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschrieben ist, den Regierungsbehörden, der Aufsichtsbehörde, der Zentralbank, dem Transaktionsregister oder der Clearingstelle übermittelt und offenlegt.

§ 16. Komprimierung

Komprimierungsregeln

1. Die Bank analysiert die Möglichkeit einer Komprimierung, wenn:
 - 1/ die Anzahl der zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Derivatgeschäfte, die nicht der zentralen Clearingpflicht gemäß den EMIR-Regelungen unterliegen, 500 überschreitet,
 - 2/ oder wenn die Bank davon ausgeht, dass diese Zahl in naher Zukunft (d.h. bis zu 45 Kalendertagen) wahrscheinlich 500 erreicht bzw. überschreitet.
2. Tritt die in Abs. 1 beschriebene Situation ein, werden die Bank und der Kunde Verhandlungen aufnehmen, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu verringern. Die Parteien vereinbaren insbesondere die Verfahren für:
 - 1/ eine regelmäßige (mindestens zweimal pro Jahr) Überprüfung der Möglichkeit der Komprimierung des Portfolios von Derivatgeschäften (einschließlich des Transaktionspakets) und
 - 2/ die Durchführung der Komprimierung des Portfolios.

§ 17. MiFID-, MiFIR-, EMIR – und SFTR-Annahmen

Regeln zum Treffen von MiFID-, MiFIR-, EMIR – und SFTR-Annahmen durch die Bank

1. Die Bank ist berechtigt, Annahmen zu treffen zum Zwecke der Erfüllung der sich aus den EMIR-, MiFID-, MiFIR – und SFTR-Regelungen ergebenden Verpflichtungen durch die Bank und den Kunden sowie, im Hinblick auf die Bank, zwecks Erfüllung des zwischen der Bank und dem Transaktionsregister abgeschlossenen Vertrags. Sofern der Kunde der Bank nicht das Gegenteil mitteilt, ist die Bank berechtigt, die folgenden Annahmen zu treffen:
 - 1/ Der Kunde hat den Status und die Taxonomie für eine FC – und NFC-Gegenpartei gemäß dem Anhang zur Verordnung 2022/1860, die mit dem Status und der Taxonomie, die er der Bank beim Abschluss des Rahmenvertrags oder auf die in Abs. 2 genannte Art und Weise mitgeteilt hat, übereinstimmen. Wenn der Kunde seinen Status und seine Taxonomie nicht bestimmt, nimmt die Bank an, dass der Kunde eine FC-Gegenpartei ist.
 - 2/ Der Kunde schließt ein Geschäft mit einem Finanzinstrument im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.
 - 3/ Wenn der Kunde keine andere Erklärung abgibt, wird angenommen, dass eine Transaktion keinen Leerverkauf eines Wertpapiers (oder keinen Teil dessen) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps darstellt.
 - 4/ Der Kunde bestätigt, indem er eine Transaktion abschließt, dass diese Transaktion der in § 1 Abs. 19 genannten Handlungspflicht nicht unterliegt.
 - 5/ Die Mitteilung über die in Ziff. 3 beschriebene Annahme muss beim Abschluss einer Transaktion erfolgen.
 - 6/ Eine Mitteilung über die in Ziff. 1, 2 und 4 beschriebenen Annahmen:
 - a/ muss an die Bank schriftlich zugestellt werden,
 - b/ wird am nächsten Werktag nach dem Tag ihrer Zustellung an die Bank wirksam.

Verpflichtungen des Kunden (die sich aus der Änderung des Status oder Überschreitung der Schwelle ergeben)

2. Der Kunde benachrichtigt die Bank, wenn sich sein Status oder seine Taxonomie für eine FC – und NFC-Gegenpartei gemäß dem Anhang zur Verordnung 2022/1860 ändert (darunter wenn er einen neuen Status und eine neue Taxonomie erlangt oder den bisherigen Status oder die bisherige Taxonomie verliert). Der Kunde muss dies der Bank unverzüglich mitteilen, jedoch nicht später als vor dem Abschluss eines weiteren Derivatgeschäfts mit der Bank oder der Änderung eines bestehenden Derivatgeschäfts. Falls erforderlich (entsprechend der Verpflichtungen der Bank oder des Kunden gemäß den EMIR-Regelungen), werden die Parteien dann im guten Glauben festlegen, wie sie weiter vorgehen werden, insbesondere wie sie Derivatgeschäfte abschließen und abrechnen werden.
3. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 10 und 11 werden einschlägig angewendet.

4. Eine Transaktionsabrechnung kann infolge einer Abrechnungsnovation (gemäß § 45h Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten) erfolgen. Dies gilt, wenn die Parteien einen Vertrag mit einer Zentralen Gegenpartei oder mit einem Teilnehmer abgeschlossen haben, die/der sich verpflichtet hat, die Aufgaben eines Teilnehmers, der die Partei einer Transaktionsabrechnung ist („**Clearingstelle**“), zu übernehmen. Die Ausübung der Funktion der Clearingstelle für den Kunden durch die Bank wird durch einen separaten Vertrag geregelt.
5. Vorbehaltlich des Abs. 1 hat der Kunde die Bank schriftlich zu informieren, wenn er verpflichtet ist, irgendwelche der gemäß EMIR-, MiFID-, MiFIR – und SFTR-Regelungen auferlegten Pflichten zu erfüllen.

§ 18. Sicherheitsarten

1. Im Zusammenhang mit den abgeschlossenen und zum Transaktionspaket gehörenden Transaktionen sind die Parteien verpflichtet, eine Sicherheit gemäß den Bestimmungen der § 18 und 19 und gemäß dem Sicherheitsvertrag zu bestellen.
2. Eine Erforderliche Sicherheit wird bestellt durch:
 - 1/ Übereignung von Geldmitteln (Kaution) gemäß Art. 5 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 2. April 2004 über manche Finanzsicherheiten,
 - 2/ Bestellung eines Finanzpfandrechts an den Rechten auf Geldmittel oder Finanzinstrumente (Finanzpfandrecht) gemäß Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes vom 2. April 2004 über manche Finanzsicherheiten.
 Die Parteien können eine andere als die in Ziff. 1-2 genannte Form der Bestellung der Erforderlichen Sicherheit vereinbaren.
3. Der Sicherheitsvertrag:
 - 1/ bestimmt die Form der Erforderlichen Sicherheit und die Regeln zu deren Bestellung,
 - 2/ gibt die Zusätzlichen Sicherheiten an.

§ 19. Erforderliche Sicherheit

Regeln zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit

1. Der Wert der Sicherheit wird durch die Bank für jede Partei für jeden Bewertungstag anhand der Daten vom Bewertungstag berechnet. Um den Wert der Sicherheit festzulegen berechnet die Bank den Wert:
 - 1/ des Exposures der Partei,
 - 2/ der Erforderlichen Sicherheit,
 - 3/ der Bestellten Sicherheit.
2. Der Wert der Erforderlichen Sicherheit wird als der Betrag des Exposures der Partei gemindert um den im Vertrag angegebenen Limitbetrag der Partei berechnet. Sofern die Parteien nicht im Sicherheitsvertrag etwas anderes vereinbaren, gleicht der Limitbetrag null.
3. Wenn an einem beliebigen Bewertungstag der für eine Partei berechnete Wert der Erforderlichen Sicherheit den Wert der für diese Partei Bestellten Sicherheit überschreitet, ist die andere Partei verpflichtet, die Differenz zwischen dem Wert der Erforderlichen Sicherheit und dem Wert der Bestellten Sicherheit („**Einzahlungsbetrag**“) zu bezahlen.
4. Wenn an einem beliebigen Bewertungstag der Wert der für eine Partei Bestellten Sicherheit den Wert der Erforderlichen Sicherheit für diese Partei überschreitet, ist diese Partei verpflichtet, die Differenz zwischen dem Wert der Bestellten Sicherheit und dem Wert der Erforderlichen Sicherheit („**Rückzahlungsbetrag**“) zurückzuzahlen.
5. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Einzahlungsbetrags oder des Rückzahlungsbetrags entsteht nicht, wenn der Wert irgendeiner der Beträge kleiner als der Mindestbetrag eines Transfers ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn:
 - 1/ es zwischen den Parteien keine zum Transaktionspaket gehörenden Transaktionen gibt, die abgeschlossen, aber nicht abgerechnet wurden, oder
 - 2/ der Wert der Erforderlichen Sicherheit, die durch die bestellende Partei bestellt wurde, auf null sinkt.
6. Sofern die Parteien nicht im Sicherheitsvertrag etwas anderes vereinbaren, wird der gemäß Abs. 5 zu zahlende Einzahlungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag auf volle Tausend aufgerundet.
7. Die Parteien können im Sicherheitsvertrag andere Regeln zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit festlegen.

§ 20. Vorgehensweise zur Bestellung der Erforderlichen Sicherheit

Informationen über den Wert der Erforderlichen Sicherheit

1. Die Bank stellt an den Kunden bis zu 10:30 Uhr am nächsten Werktag nach dem Bewertungstag einen Bericht über die Sicherheiten zu. Der Bericht enthält Informationen über:
 - 1/ den Wert der durch den Kunden für die Bank oder durch die Bank für den Kunden Bestellten Sicherheit nach dem Stand zum Bewertungstag,
 - 2/ den Wert der Erforderlichen Sicherheit, die von dem Kunden bzw. von der Bank gefordert wird,
 - 3/ den Einzahlungsbetrag bzw. Rückzahlungsbetrag, zu dessen Bezahlung der Kunde oder die Bank gemäß den Bestimmungen des § 19 verpflichtet ist.

Bestellung oder Ergänzung des Wertes der Erforderlichen Sicherheit

2. Die Vorgehensweise zur Bestellung oder Ergänzung des Wertes der Erforderlichen Sicherheit hängt von der Verfügbarkeit von Mitteln auf dem Verrechnungskonto des Kunden und davon, ob der Kunde ein Verrechnungskonto bei der Bank oder außerhalb der Bank hat, ab. Wenn:
 - 1/ der Kunde ein Verrechnungskonto bei der Bank hat und er dieses im Sicherheitsvertrag angegeben hat:
 - a/ belastet die Bank dieses Verrechnungskonto mit dem Einzahlungsbetrag oder dem Rückzahlungsbetrag bis zum Wert der verfügbaren Mitteln am ersten Werktag nach dem Bewertungstag, oder
 - b/ schreibt die Bank diesem Verrechnungskonto den Einzahlungsbetrag oder den Rückzahlungsbetrag am ersten Werktag nach dem Bewertungstag;
 - 2/ der Kunde kein Verrechnungskonto bei der Bank hat:
 - a/ ist der Kunde verpflichtet, den Einzahlungsbetrag oder den Rückzahlungsbetrag nicht später als am ersten Werktag nach dem Bewertungstag auf das im Sicherheitsvertrag angegebene Konto zu überweisen, oder
 - b/ ist die Bank verpflichtet, den Einzahlungsbetrag oder den Rückzahlungsbetrag nicht später als am ersten Werktag nach dem Bewertungstag auf das Verrechnungskonto des Kunden zu überweisen;
 - 3/ der Kunde an dem Werktag, von dem in Ziff. 1 die Rede ist, nicht sicherstellt, dass Mittel in der Höhe, die erforderlich ist, um die Erforderliche Sicherheit zu bestellen, auf dem Verrechnungskonto verfügbar sind, hat die Bank das Recht, am nächsten Werktag ein anderes Verrechnungskonto des Kunden oder ein anderes bei der Bank geführte Konto des Kunden, sofern das Konto in derselben Währung geführt wird, in der die Erforderliche Sicherheit erhoben wird, bis zu der im Sicherheitsbericht angegebenen Höhe der zu zahlenden Erforderlichen Sicherheit zu belasten.
3. Die Bank kann vom Kunden verlangen, dass er die Erforderliche Sicherheit vor dem Abschluss der Transaktion bestellt. In solch einem Fall:
 - 1/ wird das Verrechnungskonto des Kunden mit dem vereinbarten Betrag der Erforderlichen Sicherheit durch die Bank belastet, oder

- 2/ überweist der Kunde den vereinbarten Betrag der Erforderlichen Sicherheit auf ein durch die Bank genanntes Konto,
- 3/ sollte der Abschluss der Transaktion nicht zustande kommen, so erfolgt die Rückerstattung der Erforderlichen Sicherheit nach den in Abs. 19 genannten Regeln.
4. Wird die Bestellte Sicherheit in einer anderen Währung als PLN geleistet, bestimmt die Bank ihren Wert nach dem durch die Bank auf Basis der Quotierungen aus dem Interbankmarkt von 16:30 Uhr am Bewertungstag festgelegten Währungskurs.
5. Wenn der Kunde die Höhe der Beträge, von denen in Abs. 1 die Rede ist, bestreitet, ist er verpflichtet, dies der Bank per E-Mail an collateral.klient@mbank.pl bis 13:00 Uhr an dem Werktag, an dem er den Bericht über die Sicherheiten erhalten hat, mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, zusammen mit der Mitteilung über die Entstehung einer Streitigkeit der Bank seine Berechnungen des Wertes der Erforderlichen Sicherheit, der Bestellten Sicherheit, des Rückzahlungsbetrags oder des Einzahlungsbetrags sowie des Wertes des Exposures unterteilt in einzelne Transaktionen mitzuteilen.
6. Unbeschadet des Abs. 7 überweist der Kunde oder die Bank den Einzahlungsbetrag oder den Rückzahlungsbetrag gemäß Abs. 2.
7. Nach Erhalt der in Abs. 5 genannten Berechnung ist die Bank verpflichtet, zu ihr bis 10:30 Uhr am nächsten Werktag Stellung zu nehmen. Sie muss angeben, ob sie mit den Berechnungen des Kunden einverstanden ist oder ob sie ihre ursprünglichen Berechnungen aufrechterhält. Wenn die Bank:
 - 1/ ihre ursprünglichen Berechnungen aufrechterhält, behält der gemäß Abs. 6 überwiesene Einzahlungsbetrag oder Rückzahlungsbetrag seine Gültigkeit,
 - 2/ mit den Berechnungen des Kunden einverstanden ist:
 - a/ stellt sie dem Kunden nach dem nächsten Bewertungstag einen neuen Bericht über die Sicherheiten mit dem zum jeweiligen Bewertungstag richtig berechneten Einzahlungsbetrag oder Rückzahlungsbetrag zu, und dann überträgt der Kunde oder die Bank den Betrag gemäß Abs. 2, oder
 - b/ informiert sie den Kunden zusammen mit der Mitteilung, von der im ersten Satz des Abs. 7 die Rede ist, über die neue Höhe des an diesem Tag zu zahlenden Einzahlungsbetrags oder Rückzahlungsbetrags. Dann überträgt der Kunde oder die Bank den Betrag gemäß Abs. 2.
8. Die Nichteinhaltung der in Abs. 5 und Abs. 7 genannten Fristen durch eine der Parteien wird als Anerkennung der Berechnungen der anderen Partei betrachtet.
9. Die Verpflichtung der Parteien zur Leistung oder Rückerstattung einer Sicherheit hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen, die vorsehen, dass keine Verletzung in Bezug auf die andere Partei (bzw. kein Ereignis, das gemäß der Definition der Verletzung mit Ablauf einer bestimmten Frist zu einer Verletzung werden könnte) stattgefunden hat, ab.
10. Die Bestellte Sicherheit ist zu einem durch die Parteien im Sicherheitsvertrag vereinbarten Zinssatz verzinst. Die Zinsen werden durch die Bank für jede Partei p.a. für jeden Tag eines Kalendermonats unter Berücksichtigung von positiven und negativen Zinsen berechnet. Zinsforderungen der Parteien werden aufgerechnet und der Betrag der aufgerechneten Zinsen wird monatlich innerhalb von 3 Werktagen nach Ende eines jeweiligen Kalendermonats ausgezahlt. Die Zinsen werden separat für jede Währung berechnet. Die Bank informiert den Kunden über die Höhe der berechneten Zinsen in Papierform oder in elektronischer Form. Die Zinsen werden auf die im Sicherheitsvertrag angegebenen Konten überwiesen.

§ 21. Befriedigung der Ansprüche

Anspruchsarten

1. Eine Partei kann aus den zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten folgende Ansprüche befriedigen:
 - 1/ Anspruch auf die Entrichtung von fälligen Beträgen, die sich aus der Abrechnung der zwischen den Transaktionsparteien abgeschlossenen Transaktionen ergeben, insbesondere des Schlussbetrags,
 - 2/ Anspruch auf die Verzugszinsen, die einer Partei von den Verbindlichkeiten, denen die andere Partei nicht fristgemäß nachgekommen ist, zustehen,
 - 3/ Anspruch auf die Deckung aller nachgewiesenen Gebühren und Aufwendungen, die eine Partei im Zusammenhang mit der Vorzeitigen Abrechnung getragen hat.
2. Unbeschadet der in Abs. 1 beschriebenen Regeln kann die Bank die durch den Kunden bestellten Sicherheiten nutzen, um einen sich aus der Transaktionsabrechnung oder aus der Vorzeitigen Abrechnung ergebenden unerlaubten Sollsaldo auf dem bei der Bank geführten Verrechnungskonto des Kunden zu decken.
3. Die Partei bestimmt:
 - 1/ die Reihenfolge, in der die in Abs. 1 und 2 genannten Ansprüche befriedigt werden, und
 - 2/ die Reihenfolge der Sicherheiten, aus denen die Bank Ansprüche befriedigt.

Währungsumrechnung der Ansprüche

4. Wenn der Betrag der in Abs. 1 genannten Ansprüche auf eine andere Währung als die von der einen Partei bestellte Sicherheit lautet, so ist die andere Partei berechtigt, den Wert der Sicherheit in die Währung, auf die ihr Anspruch lautet, umzurechnen, um ihre Ansprüche zu befriedigen. Die Umrechnung erfolgt nach dem NBP-Fixing-Wechselkurs oder (wenn der NBP-Fixing-Wechselkurs des Währungspaares des Anspruchs und der Sicherheit nicht veröffentlicht wird) nach dem auf Grundlage der verfügbaren NBP-Fixing-Wechselkurse für die Währungen des Anspruchs und der Sicherheit zum PLN, die am Tag der Umrechnung veröffentlicht werden, berechneten Wechselkurs (es sei denn, die Parteien haben einen anderen Umrechnungskurs vereinbart).

Zinsberechnung

5. Eine Partei erhebt Zinsen auf die fälligen und nicht getilgten Verbindlichkeiten der anderen Partei aus einer Transaktion bzw. aus dem Rahmenvertrag bzw. aus den Sicherheiten:
 - 1/ gemäß dem gesetzlichen Zinssatz,
 - 2/ vom Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag ihrer Tilgung (ausschließlich).

Forderungsaufrechnung

6. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass im Falle einer Vorzeitigen Abrechnung oder einer Verletzung, von der in § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 die Rede ist, Folgendes gilt:
 - 1/ Die Parteien können eine Aufrechnung der fälligen Forderungen, die sich aus den aufgrund des Rahmenvertrags abgeschlossenen Transaktionen ergeben, mit allen fälligen oder nicht fälligen Forderungen der anderen Partei vornehmen. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für:
 - a/ den Schlussbetrag,
 - b/ die Beträge, die auf dem Verrechnungskonto des Kunden als unerlaubter Sollsaldo erfasst werden.

- 2/ Die aufzurechnenden Beträge, die auf eine andere Währung als der Schlussbetrag lauten, werden durch die Bank nach dem am Tag der Umrechnung veröffentlichten NBP-Fixing-Wechselkurs in die Währung umgerechnet, auf die der Schlussbetrag oder die Forderung mit dem frühesten Fälligkeitsdatum lautet. Nach der Aufrechnung schickt eine Partei der anderen Partei ein Verzeichnis der aufgerechneten Forderungen, die sich aus den Transaktionen ergeben.
7. Die Bestimmungen des Abs. 6 finden keine Anwendung auf:
 - 1/ die Berechnung des Schlussbetrages,
 - 2/ die Abrechnung der Transaktionen, die durch Belastung des Verrechnungskontos mit dem Abrechnungsbetrag oder mit dem Schlussbetrag erfolgt.

Sonstige Regeln für die Anspruchsbefriedigung

8. Die Bank kann die ihr von dem Kunden zustehenden Forderungen aus den Transaktionen, auf die sich die Geschäftsbedingungen beziehen, in Form von einem unerlaubten Sollsaldo auf den bei der Bank geführten Verrechnungskonten des Kunden erfassen.
9. Der Kunde verpflichtet sich, die sich aus dem Rahmenvertrag und den Transaktionen, die aufgrund dessen abgeschlossen werden, ergebenden Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens genauso (pari passu) wie alle anderen bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Dritten aus ähnlichen Verträgen und Transaktionen zu betrachten. Eine Ausnahme sind die Verbindlichkeiten, deren Erfüllung kraft zwingend geltender Rechtsvorschriften bevorzugt wird.

§ 22. Verarbeitung personenbezogener Daten

Verwalterin der personenbezogenen Daten und Zwecke der Verarbeitung

1. Die Bank ist Verwalterin der personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen.
2. Zum Zwecke des Abschlusses und der Ausführung des Vertrags verarbeitet die Bank die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen. Die Angabe der personenbezogenen Daten ist für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich.
3. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen auch für folgende Zwecke:
 - 1/ für statistische und analytische Zwecke, für die Zwecke der Bewertung und der Überwachung des operationellen Risikos, für die Zwecke der Entwicklung, Überwachung und Änderung der internen Ansätze und der Ansätze und Modellen bezüglich der Aufsichtsanforderungen, inklusive des operationellen Risikos, für die Zwecke der Reklamationsabwicklung, der Geltendmachung der Ansprüche, der Betrugsbekämpfung, der Durchführung der sich aus dem geltenden Recht (insbesondere AML, FATCA, CRS, MIFID) ergebenden Pflichten und der Archivierung,
 - 2/ für die Zwecke der Übergabe an den Kunden von Marketingmaterialien, die eigene Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe betreffen. Die Liste der die mBank Gruppe bildenden Unternehmen ist auf dem Internetportal der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl erhältlich,
 - 3/ für die Zwecke der Profilierung im Rahmen des Direktmarketings der Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe.

Verarbeitungsfrist der personenbezogenen Daten

4. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen für den Zeitraum, der für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und anschließend für den Zeitraum von 10 Jahren ab dem Vertragsablauf oder für einen anderen Zeitraum, der für die Verjährung von etwaigen Ansprüchen angemessen ist. Nach Ablauf der obengenannten Zeiträume werden die personenbezogenen Daten durch die Bank anonymisiert.

Rechte der betroffenen Personen

5. Der Kunde und die ihn vertretenden Personen haben das Recht:
 - 1/ eigene Daten einzusehen sowie diese korrigieren und übertragen zu lassen, und
 - 2/ Löschung der Daten oder Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen oder der Datenverarbeitung zu widersprechen, insbesondere der Profilierung für die Zwecke des Direktmarketings der Produkte und Dienstleistungen der Bank und der Tochtergesellschaften der mBank Gruppe zu widersprechen.

DSGVO bei der Bank

6. Als Datenschutzbeauftragter fungiert ein Bankmitarbeiter, der unter der folgenden Adresse erreichbar ist: Inspektordanychosobowych@mbank.pl.
7. Detaillierte Informationen über die Regeln und die Vorgehensweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bank sind dem Datenschutz-Grundverordnung-Paket, der auf der Internetseite der mBank Gruppe unter der Adresse www.mbank.pl/pdf/rodo/pakiet-rodo.pdf erhältlich ist, zu entnehmen.
8. Als die für den Schutz personenbezogener Daten zuständige Aufsichtsbehörde fungiert der Präsident des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten, bei dem der Kunde und die ihn vertretenden Personen berechtigt sind, eine Beschwerde einzureichen.

Unternehmen, an die die Bank Daten übermitteln kann

9. Die Bank informiert wie folgt:
 - 1/ die Abwicklung von Auslandsüberweisungen über SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) kann zur Folge haben, dass die Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten auf die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen Zugang haben können. Die US-Behörden haben sich verpflichtet, diese Daten ausschließlich zur Terrorismusbekämpfung in Beachtung der Garantien, die im europäischen System zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind, zu verwenden.
 - 2/ die Daten, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden und der ihn vertretenden Personen den Unternehmen, denen die Bank die Datenverarbeitung übertragen hat, zum Zwecke der Ausführung der Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Bank offengelegt werden können.
10. Die Bank ist berechtigt, Angaben über die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, darunter die personenbezogenen Daten des Kunden, zu übermitteln an:
 - 1/ System Bankowy Rejestr („BR“) – eine Datenbank, deren Datenverwalter der Verband Polnischer Banken (Związek Banków Polskich) mit Sitz in Warschau ist, und die aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert,
 - 2/ Biuro Informacji Kredytowej S.A. („BIK“) – ein Kreditauskunftsbüro mit Sitz in Warschau, das aufgrund des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 funktioniert, insbesondere für die Zwecke der Bewertungsmodelle (detaillierte Informationen sind in dem Datenschutzhinweis, der auf der Website der Bank veröffentlicht wurde (www.mbank.pl/klazulainformacyjna), zu entnehmen), und an WITIP (Informationsaustauschsystem für Derivatgeschäfte) für den Austausch von Daten über Derivatgeschäfte und Vertragsverletzungen.
 - 3/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes über die Zurverfügungstellung und den Austausch von wirtschaftlichen Daten vom 9. April 2010 handeln, sofern:

- a/ die Gesamthöhe der Verbindlichkeiten gegenüber der Bank mindestens 500 PLN beträgt,
 - b/ die Leistung bzw. Leistungen seit mindestens 30 Tagen fällig sind,
 - c/ seit der Versendung der Zahlungsaufforderung samt Warnung über die beabsichtigte Weitergabe der Daten an das Büro, unter Angabe des Firmennamens und der Adresse des Sitzes dieses Büros, per eingeschriebenen Brief an die durch den Kunden genannte Adresse für den Schriftverkehr, und sollte der Kunde eine solche Adresse nicht angegeben haben – an die Adresse des Sitzes des Kunden, durch die die Daten weitergebende Bank, bei der es sich um den Gläubiger handelt, mindestens ein Monat vergangen ist.
11. Die bei der BR und dem BIK gespeicherten Daten des Kunden, darunter dessen personenbezogenen Daten, dürfen an die folgenden Institutionen weitergegeben werden:
- 1/ andere Banken,
 - 2/ Finanzinstitute, bei denen es sich um Tochtergesellschaften der Banken im Sinne des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997 handelt,
 - 3/ sonstige gesetzlich berechnete Personen – gemäß den Bedingungen des Gesetzes Bankrecht vom 29. August 1997,
 - 4/ Wirtschaftsauskunftsbüros, die aufgrund des Gesetzes vom 9. April 2010 über die Zurverfügungstellung der Wirtschaftsinformationen und Austausch von Wirtschaftsdaten funktionieren, in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang und zu den darin festgelegten Bedingungen.

§ 23. Änderung der Geschäftsbedingungen

Zustellung der Änderungen der Geschäftsbedingungen

1. Ändert die Bank während der Laufzeit des Rahmenvertrags die Geschäftsbedingungen oder die Transaktionsbeschreibungen, so muss sie dem Kunden die Information über die Änderungen und den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zustellen. Die Zustellung der Änderungen muss gemäß § 12 erfolgen.

Berechtigungen des Kunden, die sich aus der Änderung der Geschäftsbedingungen ergeben

2. Innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Änderungen ist der Kunde berechtigt, eine Erklärung über die Kündigung des Rahmenvertrags abzugeben. Sollte der Kunde eine solche Erklärung innerhalb von der in dem vorigen Satz genannten Frist nicht abgeben, nimmt die Bank an, dass der Kunde mit den zugestellten Änderungen einverstanden ist.

§ 24. Sonstige Bestimmungen

Regeln für die Steuerabrechnung

1. Die vom Kunden geschuldete Transaktionssteuern werden durch die Bank nicht angerechnet oder aufgerechnet, es sei denn, die geltenden Rechtsvorschriften machen es erforderlich.

Regeln für die Berechnung und Umrechnung von Beträgen

2. Soweit in den Geschäftsbedingungen, im Rahmenvertrag, im Sicherheitsvertrag oder in der Transaktionsbestätigung nicht anders angegeben:
- 1/ werden alle Berechnungen von der Bank durchgeführt,
 - 2/ erfolgen alle Umrechnungen von Beträgen in andere Währungen gemäß der gültigen Wechselkursstabelle.

Regeln, die in den Geschäftsbedingungen angenommen wurden

3. Um Zweifel zu vermeiden, gibt die Bank die Regeln an, die bei der Ausarbeitung der Geschäftsbedingungen angenommen wurden:
- 1/ wenn in diesen Geschäftsbedingungen von Uhrzeiten die Rede ist, so sind darunter die Uhrzeiten nach der in der Republik Polen geltenden Zeit zu verstehen (mit Ausnahme von den Transaktionsbeschreibungen, wo die Warschauer Zeit, die Mitteleuropäische Zeit und sonstige Zeit angegeben wird),
 - 2/ die Verweise auf Paragraphen, Absätze oder Ziffern werden als entsprechende Paragraphen, Absätze oder Ziffern in den Geschäftsbedingungen verstanden,
 - 3/ für Begriffe, die groß geschrieben sind, gelten die Definitionen aus den Geschäftsbedingungen und aus den Transaktionsbeschreibungen,
 - 4/ die in den Geschäftsbedingungen verwendeten Gliederungseinheiten haben einen formellen Charakter.
4. Die Bank informiert den Kunden, dass sie Mitglied im gesetzlichen Geldmittelsicherungssystem (nachstehend „BFG“), das im Gesetz vom 10. Juni 2016 über den Bankgarantiefonds, das Einlagensicherungssystem und die Abwicklung (mit späteren Änderungen) genannt ist. Dies bedeutet Folgendes:
- 1/ Die BFG-Garantie umfasst die bei der Bank geöffneten Einlagen (in Zloty oder in einer Fremdwährung) von:
 - a/ natürlichen Personen, juristischen Personen, Organisationseinheiten ohne juristische Persönlichkeit, soweit sie rechtsfähig sind,
 - b/ Schulparkassen und betrieblichen Unterstützungs- und Darlehenskassen,
 - c/ Einlegern, soweit sie über einen Kontoführungsvertrag auf den Namen bzw. über eine Forderung gegen die Bank verfügen (als Nachweis der Einlagen gelten durch die Bank ausgestellte Namensdokumente bzw. Depotscheine, von denen im Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über Finanzinstrumente vom 29. Juli 2005 die Rede ist),
 - d/ Personen, von denen im Art. 55 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes Bankrecht, soweit ihre Forderung gegen die Bank vor dem Tag der Erfüllung einer Garantiebedingung (im Sinne des Gesetzes über den Bankgarantiefonds) fällig geworden ist.
 - 2/ Wenn die Bank ein Konto für mehrere Unternehmen führt (Gemeinschaftskonto), ist jede von ihnen ein Einleger:
 - a/ in dem in der Kontovertrag festgelegten Umfang,
 - b/ zu gleichen Teilen – wenn hierzu keine entsprechenden Vertragsbestimmungen bzw. Vorschriften bestehen.
 - 3/ Wenn die Bank ein Konto für eine Zivilgesellschaft (spółka cywilna), eine offene Gesellschaft (spółka jawna), eine Partnergesellschaft (spółka partnerska), eine Kommanditgesellschaft (spółka komandytowa) bzw. eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (spółka komandytowo-akcyjna) führt, gilt diese Gesellschaft als ein Einleger,
 - 4/ Die garantierten Mittel sind durch ein obligatorisches Garantiesystem zu folgenden Bedingungen abgedeckt:
 - a/ ab dem Tag ihrer Einzahlung auf das Bankkonto, jedoch nicht später als am Vortag der Erfüllung der BFG-Garantiebedingung,
 - b/ für Verbindlichkeiten, die sich aus Bankaktivitäten ergeben, sofern die Mittel vor dem Tag der Erfüllung der Bedingung der BFG-Garantie auf das Konto eingezahlt wurden,
 - c/ bis zum PLN-Gegenwert von 100.000 EUR bis zu 100% (inkl. Zinsen ab dem Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, gemäß dem vertraglich bestimmten Zinssatz unabhängig vom Fälligkeitsfrist) – zu 100 % abgedeckt.

Der Einleger verliert das Recht auf die Befriedigung seiner Ansprüche gegen die Bank, die über den Betrag der garantierten Geldleistung hinausgehen, nicht.

- 5/ Zur Umrechnung von EUR in PLN wird der Mittelkurs vom Tag der Erfüllung der Garantiebedingung, der durch die Polnische Nationalbank veröffentlicht wird, angenommen.
- 6/ Der PLN-Gegenwert von 100.000 EUR legt der höchste Betrag der Ansprüche vom Einleger gegen den BFG fest, unabhängig von der Höhe der Mittel und von der Anzahl der Konten bzw. von der Anzahl der Forderungen.

- 7/ Ansprüche aufgrund der BFG-Garantie verjähren nach Ablauf von 5 Jahren ab der Erfüllung der Garantiebedingung.
- 8/ detaillierte Informationen zum Bankgarantiefonds sind im Internetportal der mBank Gruppe unter www.mbank.pl/pomoc/akty-prawne/bankowy-fundusz-gwarancyjny zu finden.

Dokumente zur Bewertung der finanziellen Lage des Kunden

- 5. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank folgende Dokumente, die die Finanzlage des Kunden überprüfen lassen, regelmäßig zuzuleiten:
 - 1/ eine Kopie des Berichtes F-01 GUS – unverzüglich nach deren Erstellung, gemäß den geltenden Vorschriften,
 - 2/ eine Kopie des Jahresabschlusses:
 - a/ unverzüglich nach deren Erstellung, jedoch nicht später als innerhalb von 3 Monaten ab dem Stichtag und
 - b/ erneut – nach dessen Prüfung von einem Wirtschaftsprüfer, wenn dies gemäß den Vorschriften erforderlich ist,
 - 3/ eine Erklärung über die gewährten Limits und die bestehende und geplante Verschuldung bei anderen Banken und Finanzinstituten nebst Rückzahlungsfristen – vierteljährlich,
 - 4/ eine Erklärung über die Höhe der außerbilanziellen Verbindlichkeiten – vierteljährlich,
 - 5/ eine Prognose für die Bilanz, die Gewinn – und Verlustrechnung und Cashflows – unverzüglich nach deren Erstellung, sofern der Kunde ein solches Dokument erstellt,
 - 6/ Informationen über die bei anderen Banken abgeschlossenen Derivatgeschäfte und über ihre Bewertung – wenigstens einmal pro Vierteljahr.
- 6. Der Kunde verpflichtet sich, auf jede Anforderung der Bank Erklärungen zu erteilen und andere als die in Abs. 5 genannten Dokumente, die sich auf seine finanzielle Lage beziehen, vorzulegen.

Definitionen bei der Bank und gesetzliche Terminologie

- 7. Die in diesen Geschäftsbedingungen und Transaktionsbeschreibungen festgelegten Definitionen und Begriffe entsprechen der gesetzlichen Terminologie gemäß der unten dargestellten Information.

Terminologie der mBank	Terminologie gemäß dem Gesetz über den Handel mit Finanzinstrumenten
Doppelwährungsinvestition	ein Derivat, bei dem eine Währung als Basis dient und das über Lieferung oder bar abgerechnet wird
Investitionseinlage	eine strukturierte Einlage
Devisentermingeschäft (DTG)	ein Terminkontrakt, dessen Basiswert eine Fremdwährung ist und welcher durch Lieferung oder Barausgleich ausgeübt wird
Devisenoption	eine Option, deren Basiswert eine Fremdwährung ist und welche durch Lieferung oder Barausgleich ausgeübt wird
Zinsoption	eine Option, deren Basiswert ein Zinssatz ist und welche durch Barausgleich ausgeübt wird
Interest Rate Swap (IRS)	ein Swap, dessen Basiswert ein Zinssatz ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Currency Interest Rate Swap (CIRS)	ein Swap, dessen Basiswerte ein Zinssatz und eine Fremdwährung sind und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Terminkontraktgeschäft	ein Terminkontrakt, dessen Basiswert eine Ware ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Warens wap	ein Swap, dessen Basiswert eine Ware ist und welcher durch Barausgleich ausgeübt wird
Warenoption	eine Option, deren Basiswert eine Ware ist und welche durch Barausgleich ausgeübt wird
Geschäft in den CO2-Emissionsberechtigungen	ein Terminkontrakt, bei dem Emissionsberechtigungen als Basis dienen
Schuld titel	Anleihen, Pfandbriefe, Investitionszertifikate und sonstige veräußerbare Wertpapiere, darunter solche, die Schuldrechten entsprechende Vermögensrechte verkörpern, welche aufgrund der Vorschriften des polnischen oder eines fremden Rechts ausgegeben wurden

- 8. Transaktionen, die bar durch Austausch des Ausgleichsbetrags („netto“, „ohne Lieferung“) abgerechnet werden, sind keine Differenzkontrakte im Sinne des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten.

Referenzwerten

- 9. Die Anlage zu den Geschäftsbedingungen enthält die Regeln, die von der Bank anzuwenden sind, falls ein Index oder eine Benchmark (nachstehend „Referenzwert“), auf den eine Transaktion oder eine Sicherheit verweist:
 - 1/ nicht veröffentlicht wird, oder
 - 2/ nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - 3/ nicht verwendet werden kann, oder
 - 4/ sich ändert.
 Die Bank wird die „Verhaltensgrundsätzen im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts“ beachten, die in der Anlage Nr. 1 zu den Geschäftsbedingungen beschrieben sind.
- 10. Diese Bestimmungen finden auf alle Transaktionen und Sicherheiten Anwendung, inklusive der vor dem Inkrafttreten der Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Transaktionen und bestellten Sicherheiten.

§ 25. Mark-up

Informationen über die Höhe von Mark-ups und deren Änderung

- 1. Bei der Quotierung einer Transaktion kann ein Mark-up enthalten werden.
- 2. Die Bank informiert die Kleinanleger und, in manchen Fällen, die professionellen Kunden im Sinne der MiFID über die Kosten und verbundenen Gebühren, darunter über die Höhe der garantierten Mark-ups:

- 1/ auf ihrer Website (www.mbank.pl/mark-up), oder
 - 2/ in Papierform auf jeden Antrag des Kunden, oder
 - 3/ in elektronischer Form, oder
 - 4/ vor dem Transaktionsabschluss, gemäß § 5 Abs
3. Auf der in Ziff. 1 genannten Website veröffentlicht die Bank die Informationen über jegliche Änderungen in Bezug auf die garantierten Mark-ups. Eine Änderung ist gültig ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und ist nur für neue Transaktionen wirksam.
 4. Die garantierten Mark-ups haben wir früher maximale Mark-ups genannt. Falls wir nach Inkrafttreten dieser Geschäftsbedingungen die Bezeichnung „maximales Mark-up“ verwenden, bedeutet es „garantiertes Mark-up“.

Verpflichtungen des Kunden

5. Der Kunde ist verpflichtet, die Höhe der garantierten Mark-ups vor dem Transaktionsabschluss zu überprüfen. Der Abschluss einer Transaktion stellt eine Erklärung des Kunden dar, dass:
 - 1/ er sich mit der aktuellen Information über die Höhe der garantierten Mark-ups vertraut gemacht hat und
 - 2/ er mit der garantierten Höhe der Mark-ups einverstanden ist.

§ 26. Auflösung des Rahmenvertrags

Methoden und Fristen für die Auflösung des Rahmenvertrags

1. Der Rahmenvertrag kann durch jede Partei jederzeit mit einmonatiger Kündigungsfrist in schriftlicher Form mit Wirkung zum Ende des nächsten Kalendermonats aufgelöst werden, vorausgesetzt, dass:
 - 1/ zum Zeitpunkt des Erhalts der Kündigung durch die andere Partei keine nicht abgerechneten Transaktionen vorliegen, und
 - 2/ alle sich aus dem Rahmenvertrag ergebenden Verpflichtungen erfüllt wurden.

Sonstige Bestimmungen im Hinblick auf die Vertragsauflösung

2. Unbeschadet der in Abs. 1 beschriebenen Regeln hat jede Partei das Recht, den Rahmenvertrag im Falle des Auftretens von Voraussetzungen, aufgrund deren die Vorzeitige Abrechnung erfolgen kann, mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In solch einem Fall:
 - 1/ wird der Rahmenvertrag mit dem Tag der Vorzeitigen Abrechnung aufgelöst, wobei alle Transaktionen (mit Ausnahme der Termineinlagengeschäfte) der Vorzeitigen Abrechnung durch die Berechnung des Schlussbetrags unterliegen.
 - 2/ hat die Bank auch das Recht auf eine Vorzeitige Abrechnung der übrigen Transaktionen (die keine Derivatgeschäfte sind), mit Ausnahme der Termineinlagengeschäfte,
 - 3/ werden die Bestimmungen des § 10 einschlägig angewendet.
3. Findet eine Verletzung statt und kommt es zu einer Vorzeitigen Abrechnung, kann die Bank eine vorzeitige Rücknahme der Termineinlagengeschäfte vornehmen, die der Kunde im Rahmen des Rahmenvertrags abgeschlossen hat, um den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
4. Mit dem Tag der Auflösung des Rahmenvertrags wird der Sicherheitsvertrag aufgelöst.
5. Mit dem Tag der Auflösung des integrierten Bankkontovertrags („ZURB“) wird der Rahmenvertrag auch aufgelöst. In diesem Fall werden entsprechende Vorschriften des Rahmenvertrags im Hinblick auf die abgeschlossenen Transaktionen bis zum Zeitpunkt der Transaktionsabrechnung angewendet, auch nach dem Ablauf oder Auflösung des Rahmenvertrags.

§ 27. Erklärung des Kunden über die Anzahl der Beschäftigten

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Polnische Nationalbank ist die Bank verpflichtet, die in diesem Paragraphen genannten Daten an die Polnische Nationalbank zu übermitteln.
2. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank in jedem folgenden Geschäftsjahr binnen maximal zwei Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres eine Erklärung über die Anzahl der bei ihm beschäftigten Personen zum Ende des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der Kunde gibt die Erklärung ab, entweder über das mBank CompanyNet-System (Antragsname: „Änderung der Firmendaten“) oder mithilfe des Formulars „ERKLÄRUNG DES KUNDEN ÜBER DIE ANZAHL DER BESCHÄFTIGTEN“, dessen Muster auf der Website der Bank unter www.mbank.pl/pomoc/dokumenty/msp-korporacje/obsługa-biezaca/rachunki/ verfügbar ist. Der Kunde gibt in der Erklärung u.a. die Anzahl der Beschäftigten (von 0 bis 9 Personen / von 10 bis 249 Personen / 250 oder mehr Personen) an.
3. Gibt der Kunde in einem bestimmten Geschäftsjahr die von uns in Abs. 2 beschriebene Erklärung nicht ab:
 - 1/ nimmt die Bank an, dass die Anzahl der bei dem Kunden beschäftigten Personen sich gegenüber den der Bank vorliegenden Daten nicht geändert hat,
 - 2/ kann die Bank den Abschluss von Termineinlagengeschäften mit dem Kunden ablehnen.
4. Die Anzahl der Beschäftigten umfasst Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (aufgrund eines Arbeitsvertrags, einer Ernennung, einer Berufung, oder einer Wahl) beschäftigt sind, einschließlich des Eigentümers und der Miteigentümer des Unternehmens (wenn sie in dem Unternehmen arbeiten) und mitarbeitender Familienangehöriger. Personen, die im Rahmen eines Werkvertrags oder eines Auftragsvertrags beschäftigt sind, werden also nicht berücksichtigt. Saisonarbeiter werden auch nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Beschäftigten wird zum jeweiligen Stichtag berechnet und umfasst sowohl Vollzeit – als auch Teilzeitbeschäftigte (Teilzeitbeschäftigte werden nicht in Vollzeitäquivalente umgerechnet).

§ 28. Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen treten am 1. September 2024 in Kraft.

Verhaltensgrundsätze im Falle einer wesentlichen Änderung, eines Rückzugs bzw. des Verzichts auf die Veröffentlichung eines Referenzwerts

§ 1. Definitionen

Definitionen der in diesem Teil der Geschäftsbedingungen verwendeten Begriffe:

1. Administrator	ein Rechtsträger, der die Bereitstellung des Referenzwerts kontrolliert.
2. Tag der Ersetzung des Referenzwerts	der spätere der folgenden Tage: für die Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung, oder 2/ der erste Tag, an dem der Referenzwert im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung nicht veröffentlicht wurde. oder für die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung 1/ der erste Tag nach 15 Werktagen ab der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung, oder 2/ der erste Tag, an dem wir den Referenzwert in Verträgen im Zusammenhang mit der Ankündigung der Fehlenden Genehmigung rechtmäßig nicht verwenden können.
3. Zentrale Gegenpartei	eine lizenzierte zentrale Gegenpartei, über die wir Transaktionen, die den Referenzwert verwenden und das Risiko seiner Änderungen absichern, abrechnen. Es können z.B. die folgenden Rechtsträger sein: a) LCH Ltd, b) KDPW_CCP S.A., oder c) eine andere zentrale Gegenpartei.
4. Anpassung	ein Wert oder eine Maßnahme, mithilfe dessen/deren wir die wirtschaftlichen Konsequenzen der Ersetzung des Referenzwerts durch einen Alternativen Referenzwert begrenzen.
5. Quotierung	der Preis, zu dem wir eine Transaktion in einem Basisinstrument abschließen können. Ein Basisinstrument ist ein Instrument, dessen Marktwert aufgrund des Referenzwerts gemessen wird. Ein Basisinstrument kann z.B. eine hinterlegte Einlage oder ein Finanzinstrument sein. Wir erheben eine Quotierung: 1/ ungefähr zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bestimmende Rechtsträger für den gegebenen Referenzwert den Referenzwert standardmäßig veröffentlicht; 2/ für eine Transaktion, deren Betrag ähnlich wie der Nominalbetrag der Transaktion, aber nicht kleiner als der standardmäßige Betrag für ein gegebenes Basisinstrument ist.
6. Der Bestimmende Rechtsträger:	1/ die für den Administrator zuständige Aufsichtsbehörde, 2/ die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank, 3/ der Administrator oder 4/ der Industrieverband, der Vorschläge der Ersetzung des Referenzwerts bearbeitet. Er wird durch die Aufsichtsbehörde oder die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank bestimmt.
7. Veröffentlichung	Veröffentlichung der Informationen über den Referenzwert.
8. Geschäfte mit Warenderivaten	Transaktionen, auf die die Geschäftsbedingungen „Beschreibung der Warengeschäfte“ angewendet werden.
9. Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen	Transaktionen, auf die die Geschäftsbedingungen „Beschreibung der Termingeschäfte für den Verkauf von Berechtigungen für Emission von Treibhausgasen mit Geldabrechnungsoption“ angewendet werden.
10. Referenzwert	ein Index oder eine Benchmark, auf dessen/deren Basis die Verbindlichkeiten der Parteien festgelegt werden.
11. Alternativer Referenzwert	ein Index oder ein Referenzwert, der den Referenzwert in den in der Anlage beschriebenen Situationen ersetzt.
12. Anlage	diese Anlage.
13. Ereignis	Nichtveröffentlichung des Referenzwerts oder ein Regulatorisches Ereignis.
14. Ereignis der Zentralen Gegenpartei	eine Situation, in der die Zentrale Gegenpartei den Referenzwert, den sie bei den abzurechnenden Transaktionen verwendet hat, durch den Alternativen Referenzwert ersetzt.

15. Regulatorisches Ereignis:	<p>1/ Ankündigung der Einstellung der Veröffentlichung – eine Situation, in der:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Bestimmende Rechtsträger eine offizielle Erklärung abgibt, dass er die Veröffentlichung des Referenzwerts dauerhaft einstellt (bzw. einstellen wird), bis zur Abgabe der Erklärung kein Nachfolger bestimmt wurde, der den Referenzwert weiterhin berechnen bzw. veröffentlichen wird; <p>2/ Ankündigung der Fehlenden Genehmigung – eine Situation, in der eine zuverlässige Quelle erklärt, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Referenzwert nicht registriert wird bzw. die Entscheidung über die Äquivalenz des Referenzwerts nicht erlassen wird, oder der Bestimmende Rechtsträger die Genehmigung bzw. die Registrierung für die Bereitstellung des gegebenen Referenzwerts nicht bekommen hat oder nicht bekommen wird bzw. seine Genehmigung bzw. Registrierung widerrufen oder vorläufig entzogen wurde.
16. Verwendung des Referenzwerts an einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den an diesem Tag veröffentlichten Referenzwert verwenden, um den Wert der Verbindlichkeiten der Parteien festzulegen.
17. Verwendung des Alternativen Referenzwerts ab einem gegebenen Tag	bedeutet, dass wir den Alternativen Referenzwert ab diesem Tag an den Tagen verwenden, an denen wir den Referenzwert gemäß den Transaktionsbedingungen verwenden sollten.

Die in der Anlage verwendeten Verben im Plural (wie z.B. „wir legen fest“, „wir wählen“, „wir ändern“) bedeuten die durch die Bank ausgeführten Aktivitäten.

§ 2. Alternativer Referenzwert

- Wir wenden die Bestimmungen der § 2 – § 5 nicht auf Geschäfte mit Warenderivaten, Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen und Terminkontraktgeschäfte an.
- Wir verwenden den Alternativen Referenzwert anstelle des Referenzwerts, wenn:
 - ein Regulatorisches Ereignis eintritt – ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts, oder
 - der Referenzwert unabhängig von einem Regulatorischen Ereignis nicht veröffentlicht wird – ab dem Tag, an dem der Referenzwert nicht veröffentlicht wurde bis zum Tag seiner erneuten Veröffentlichung.
- Wenn seit dem Tag, an dem ein Regulatorisches Ereignis eingetreten ist, bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts:
 - der Referenzwert nicht veröffentlicht wird, oder
 - wir den Referenzwert nicht rechtmäßig verwenden können,
 dann:
 - legen wir den Alternativen Referenzwert gleich fest und verwenden ihn, ohne bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts zu warten;
 - legen wir den Alternativen Referenzwert wieder fest und verwenden ihn ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts.

Als Alternativen Referenzwert können wir Folgendes verwenden:
1. Den Alternativen Referenzwert, den die Zentrale Gegenpartei anstelle des Referenzwerts verwendet hat;
2. Den Alternativen Referenzwert, den wir in den Transaktionsbedingungen angegeben haben;
3. Den Alternativen Referenzwert, den der Bestimmende Rechtsträger anstelle des Referenzwerts empfohlen hat;
4. Den Alternativen Referenzwert, den wir gewählt haben – für den Spot-Währungskurs ist er der Bloomberg FX Fixing oder der WM/Reuters Spot Rate für das gegebene Währungspaar ¹ für dieselbe Uhrzeit in derselben Zeitzone wie die Veröffentlichung des Referenzwerts; für andere Benchmarks ist er der Alternative Referenzwert, den wir anstelle des Referenzwerts bei Derivatgeschäften auf dem Interbankenmarkt verwendet haben;
5. Das arithmetische Mittel der erhobenen Quotierungen – nur wenn wir zumindest zwei Quotierungen erhoben haben;
6. der durch die für die Währung des Referenzwerts zuständige Zentralbank verwendete Referenzzinssatz – nur wenn wir die früher genannten Methoden nicht anwenden konnten.

- Wir wählen die Methode aus der Tabelle auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise. Wir berücksichtigen dabei:
 - die Praxis auf dem Interbankenmarkt und
 - die Lösungen, die wir auf dem Interbankenmarkt umgesetzt haben.
- Können wir die Methode nicht frei wählen, verwenden wir die Methoden nach der in der Tabelle festgelegten Reihenfolge. Wir verwenden die nächste Methode, wenn die frühere Methode bis zum Tag der Ersetzung des Referenzwerts erfolglos geblieben ist. Wenn mehrere Bestimmende Rechtsträger bzw. mehrere Zentrale Gegenparteien einen Alternativen Referenzwert empfehlen, verwenden wir den Alternativen Referenzwert, der durch den ersten der in der Definition genannten Rechtsträger empfohlen wird.

§ 3. Anpassung

- Nach der Festlegung des Alternativen Referenzwerts legen wir die Anpassung fest.
- Wir ändern den Wert des Alternativen Referenzwerts um die Anpassung. Die Anpassung kann:
 - ein positiver oder negativer Wert sein bzw. Null betragen,
 - anhand einer Formel oder einer Berechnungsmethode bestimmt werden.
 Die Anpassung kann die Form einer einmaligen Zahlung haben.
- Sobald die Anpassung festgelegt ist, verwenden wir sie durchgehend im Zeitraum der Verwendung des Alternativen Referenzwerts.

¹ Wenn der Alternative Referenzwert für ein gegebenes Währungspaar nicht angegeben wird, verwenden wir den Alternativen Referenzwert für EUR und die Gegenwährung geteilt durch den Alternativen Referenzwert für EUR und die Basiswährung als Alternativen Referenzwert.

Verhaltensgrundsätze im Falle der Verwendung eines Alternativen Referenzwerts, der durch einen anderen Rechtsträger verwendet oder empfohlen wird	
Situation	Was wir tun
a) ein Rechtsträger hat eine Anpassung empfohlen	wir nehmen die Anpassung vor
b) ein Rechtsträger hat keine Anpassung empfohlen	wir nehmen keine Anpassung vor
c) ein Rechtsträger hat keine Stellung bezüglich der Anpassung genommen	wir nehmen die Anpassung vor, die wir auf eine wirtschaftlich sinnvolle Art und Weise bestimmt haben, um den Zweck der Anpassung zu erzielen
d) wir verwenden das Mittel der Quotierungen als Alternativen Referenzwert	wir nehmen keine Anpassung vor
Verhaltensgrundsätze im Falle der Verwendung des Referenzzinssatzes der Zentralbank als Alternativer Referenzwert	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir fügen die Anpassung dem Wert des Alternativen Referenzwerts hinzu. 2. Die Anpassung entspricht dem historischen Median der Differenzen zwischen dem Referenzwert und dem Referenzzinssatz: <ol style="list-style-type: none"> 1/ für den Zeitraum von 24 Monaten (oder weniger, wenn der Referenzwert bzw. der Alternative Referenzwert kürzer veröffentlicht wurde) vor: <ol style="list-style-type: none"> a. Dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts oder b. dem ersten Tag, an dem wir den Alternativen Referenzwert wegen der Nichtveröffentlichung verwenden (wenn es keinen Tag der Ersetzung des Referenzwerts gibt); 2/ für die Differenzen von jedem Tag im Bezugszeitraum, während dessen sowohl der Referenzwert als auch der Referenzzinssatz veröffentlicht wurde. 	

§ 4. Ereignis der Zentralen Gegenpartei

1. Wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei eintritt, das keine Konsequenz eines Regulatorischen Ereignisses ist, können wir ab dem Tag des Eintritts des Ereignisses anstelle des Referenzwerts:
 - 1/ den Alternativen Referenzwert und
 - 2/ die Anpassung,
die die Zentrale Gegenpartei verwendet hat, verwenden.
2. Wenn wir nicht frei entscheiden können, ob Ziff. 1 im Falle des Eintritts eines Ereignisses der Zentralen Gegenpartei angewendet werden sollte, wenden wir Ziff. 1 immer dann an, wenn ein Ereignis der Zentralen Gegenpartei in Bezug auf LCH Ltd. eintritt.

§ 5. Benachrichtigungen und Vorbehalte

1. Wir informieren den Kunden darüber, welchen Alternativen Referenzwert und welche Anpassung wir festgelegt haben. Wir gehen gemäß der Tabelle vor:

Ereignis	Nächster Schritt	Wann
Regulatorisches Ereignis	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts
Nichtveröffentlichung des Referenzwerts (aus einem anderen Grund als ein Regulatorisches Ereignis)	Wir legen den Alternativen Referenzwert und die Anpassung fest. Wir informieren den Kunden darüber.	5 Werktage nach der Nichtveröffentlichung des Referenzwerts
Ereignis der Zentralen Gegenpartei	Wir informieren den Kunden, wenn wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung der Zentralen Gegenpartei angenommen haben.	5 Werktage ab dem Ereignis der Zentralen Gegenpartei
Wir haben einen Alternativen Referenzwert und eine Anpassung bestimmt	Der Kunde kann seine Vorbehalte samt einer Begründung melden. Eine solche Meldung stellt keine Reklamation dar.	2 Werktage ab dem Tag, an dem der Kunde von uns Informationen erhalten hat
Wir haben die Vorbehalte des Kunden bekommen	Wir prüfen die Vorbehalte und: <ol style="list-style-type: none"> a) falls wir ihnen vollumfänglich oder teilweise stattgeben, informieren wir den Kunden darüber, wie wir den Alternativen Referenzwert oder die Anpassung geändert haben; b) wenn wir den Vorbehalten nicht stattgeben, übermitteln wir dem Kunden unsere Antwort samt einer Begründung. Für eine Transaktion verwenden wir den Alternativen Referenzwert und die Anpassung, die wir bestimmt haben. 	2 Werktage ab dem Tag, an dem wir begründete Vorbehalte bekommen haben

2. Wenn wir einen Alternativen Referenzwert rechtzeitig bestimmen, stellt der mangelnde Referenzwert keinen Grund zur Auflösung der Transaktion dar.

3. Wenn wir den Alternativen Referenzwert nicht termingerecht bestimmen:
 - 1/ stellt dies ein Auflösungsereignis in Bezug auf die gegebene Transaktion dar,
 - 2/ verwenden wir für die Transaktion den Wert des Referenzwerts von dem letzten Tag, an dem er veröffentlicht wurde, ab dem Tag der Ersetzung des Referenzwerts,
 - 3/ verwenden wir für die Transaktion den Alternativen Referenzwert ab dem Tag, an dem wir ihn bestimmen.

§ 6. Geschäfte mit Warenderivaten

Die Parteien betrachten die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung in Bezug auf ein Geschäft mit Warenderivaten als Verschwinden des Referenzkurses einer Ware, von dem in der „Beschreibung der Warengeschäfte“ die Rede ist.

§ 7. Geschäfte in den CO2-Emissionsberechtigungen

Die Parteien betrachten die Ankündigung der Fehlenden Genehmigung in Bezug auf ein Geschäft in den CO2-Emissionsberechtigungen als ein Fall der Störung der Abrechnung, der 9 Abrechnungswerktage nach dem Lieferungstag dauert, von dem in § 4 Abs. 3 der „Beschreibung der Termingeschäfte für den Verkauf von Treibhausgasemissionszertifikaten mit der Geldverrechnungsoption“ die Rede ist.

§ 8. Terminkontraktgeschäfte

Weder das Eintreten des Ereignisses in Bezug auf den Referenzwert, auf den sich das Basisinstrument eines Terminkontraktgeschäfts bezieht, noch die Änderungen, die die Börse in Bezug auf das Basisinstrument eines Terminkontraktgeschäfts, von dem in der „Beschreibung der Terminkontraktgeschäfte“ die Rede ist, vornimmt:

- 1/ resultieren in der Änderung der Transaktionsbedingungen,
- 2/ sind ein Grund für die Anpassung.

§ 9. Sonstige Informationen

1. Wenn der Alternative Referenzwert dauerhaft den bisherigen Referenzwert ersetzt, gelten die Bestimmungen der Anlage in Bezug auf den bisherigen Referenzwert entsprechend für den Alternativen Referenzwert unter Berücksichtigung der Anpassung.
2. Eine Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzwerts, inklusive einer Änderung, die der Administrator als wesentlich erachtet:
 - 1/ stellt keine Änderung der Transaktionsbedingungen dar,
 - 2/ ist kein Grund für die Anpassung.
3. Wir veröffentlichen Informationen über die Referenzwerte und die Alternativen Referenzwerte auf unserer Website: www.mbank.pl/wskazniki.
4. Über die von uns verwendeten Alternativen Referenzwerte und Anpassungen informieren wir über unsere Website (www.mbank.pl/wskazniki) sowie:
 - 1/ auf die im Rahmenvertrag festgelegte Art und Weise,
 - 2/ im mBank CompanyNet-System, wenn der Kunde das System zur Kommunikation mit uns nutzt, oder
 - 3/ schriftlich – in allen sonstigen Fällen.
5. Wenn der Rahmenvertrag schriftliche Kommunikation vorsieht, rechnen wir die Benachrichtigungsfristen ab dem Tag der Veröffentlichung der Informationen auf unserer Website.